

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14 **München, den 30. Juli** **2021**

Datum	Inhalt	Seite
23.7.2021	Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2012-1-1-I, 2012-2-1-I, 12-1-I, 2180-4-I	418
23.7.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-K	432
23.7.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes zur Bewältigung der Coronapandemie 2239-1-K	433
23.7.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Fischereigesetzes 793-1-L	434
18.6.2021	Verordnung zur Änderung diverser beruflicher Schulordnungen 2236-4-1-2-K, 2236-4-1-4-K, 2236-4-1-6-K, 2236-4-1-9-K, 2236-4-4-1-K, 2236-5-1-K, 2236-6-1-1-K, 2236-7-1-K, 2236-9-1-4-K	447
28.6.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe und der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes 2122-5-G, 2122-7-1-G	472
7.7.2021	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	474
7.7.2021	Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung 2230-1-1-5-K	475
8.7.2021	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Verordnungen 2230-1-1-1-K, 2232-2-K, 2232-3-K, 2234-2-K, 2235-1-1-1-K, 2235-3-1-K, 2236-2-1-K, 2236-4-1-9-K, 2236-5-1-K	479
6.7.2021	Änderung der Wappen-Bekanntmachung 1130-2-1-I	492
14.7.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 497, 498 2126-1-17-G	493

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Juli 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 691) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Staatlichen“ gestrichen.
2. In Art. 7 Abs. 4 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
3. In Art. 10 Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
4. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und das Wort „(Gefahr)“ wird gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Unter einer solchen konkreten Gefahr (Gefahr) ist eine Sachlage zu verstehen, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung von Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Abs. 4 wird Abs. 3.

5. Nach Art. 11 wird folgender Art. 11a eingefügt:

„Art. 11a

Allgemeine Befugnisse bei drohender Gefahr

(1) Wenn die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, kann die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um den Sachverhalt aufzuklären und die Entstehung einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zu verhindern, wenn im Einzelfall

1. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet oder
2. Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen den Schluss auf ein seiner Art nach konkretisiertes Geschehen zulassen,

wonach in absehbarer Zeit Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung zu erwarten sind (drohende Gefahr), soweit nicht die Art. 12 bis 65 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

(2) Bedeutende Rechtsgüter sind

1. der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. Leben, Gesundheit oder Freiheit,
3. die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, oder
4. Anlagen der kritischen Infrastruktur sowie Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang.“

6. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. an einer polizeilichen Kontrollstelle, die eingerichtet worden ist,

 - a) um Straftaten nach § 100a der Straf-

prozessordnung (StPO) oder Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 5 bis 7 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) zu verhüten, die aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten sind,

- b) um gefahrenträchtige Großereignisse zu schützen, oder
- c) zum Zwecke spezifischer polizeilicher Ermittlungsstrategien der Gefahrenabwehr,“.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„4Im Fall einer Freiheitsentziehung hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

7. Art. 14 wird wie folgt gefasst:

„Art. 14

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Die Polizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn

1. eine nach Art. 13 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,
2. trotz einer nach Art. 13 getroffenen Maßnahme der Identitätsfeststellung Zweifel über die Person oder die Staatsangehörigkeit bestehen,
3. dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht oder
4. dies zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist.

(2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrucken,

2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen.

(3) ¹Die Polizei kann dem Betroffenen zudem Körperzellen entnehmen und diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und andere erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht hinreichend sind. ²Die Entnahme von Körperzellen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Betroffenen oder auf Anordnung durch den Richter, die molekulargenetische Untersuchung nur auf Anordnung durch den Richter erfolgen. ³Die einwilligende Person ist darüber zu belehren, für welchen Zweck die zu erhebenden Daten verwendet werden.

(4) ¹Die Polizei kann zur Feststellung der Identität einer hilflosen Person oder einer Leiche deren DNA-Identifizierungsmuster abgleichen, wenn die Feststellung der Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. ²Zu diesem Zweck dürfen

1. der hilflosen Person oder Leiche Körperzellen entnommen,
2. Proben von Gegenständen mit Spurenmaterial einer relevanten Vergleichsperson genommen und
3. auf Anordnung durch den Richter die Proben nach den Nrn. 1 und 2 molekulargenetisch untersucht werden.

³Die DNA-Identifizierungsmuster können zum Zweck des Abgleichs in einer Datei gespeichert werden.

(5) ¹Ein körperlicher Eingriff darf nur von einem Arzt vorgenommen werden. ²Die Körperzellen dürfen nur für die molekulargenetische Untersuchung nach Abs. 3 und Abs. 4 verwendet werden. ³Die molekulargenetische Untersuchung darf sich allein auf das DNA-Identifizierungsmuster, im Falle des Abs. 4 soweit erforderlich auch auf das Geschlecht, erstrecken. ⁴Anderweitige Untersuchungen oder anderweitige Feststellungen sind unzulässig. ⁵Für die Durchführung der Untersuchungen gilt § 81f Abs. 2 StPO entsprechend.

(6) ¹Die Körperzellen sind unverzüglich, spätestens einen Monat nach der Untersuchung zu vernichten, es sei denn, sie dürfen nach anderen Rechtsvor-

schriften aufbewahrt werden oder werden benötigt

1. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten,
2. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten steht.

²Sind die Voraussetzungen nach den Abs. 1, 3 oder 4 entfallen, sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

(7) ¹Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn eine erkennungsdienstliche Maßnahme nach den Abs. 1 bis 4 auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. ²Im Falle einer Freiheitsentziehung hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.“

8. Art. 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ein Betroffener“ durch die Wörter „eine betroffene Person“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Leib, Leben“ durch die Wörter „Leben, Gesundheit“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Im Fall einer Freiheitsentziehung hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.“

9. In Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes“ gestrichen.

10. Art. 18 wird wie folgt gefasst:

„Art. 18

Richterliche Entscheidung

Wird einer Person aufgrund von Art. 17 die Freiheit entzogen, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.“

11. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 6“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 7“ ersetzt.

12. Art. 20 wird wie folgt gefasst:

„Art. 20

Dauer der Freiheitsentziehung

(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme der Polizei weggefallen ist,

2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,

3. in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.

(2) ¹In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen. ²Sie darf jeweils nicht mehr als einen Monat betragen und kann insgesamt nur bis zu einer Gesamtdauer von zwei Monaten verlängert werden.“

13. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.

b) In Nr. 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

14. Art. 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.

b) In Nr. 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

15. In Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Art. 25“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

16. Art. 29 wird aufgehoben.

17. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung „¹“ wird gestrichen.

bb) In Nr. 1 Buchst. b werden die Wörter „in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes“ gestrichen.

- b) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
18. Nach Art. 32 wird folgender Art. 32a eingefügt:
- „Art. 32a
- Molekulargenetische Untersuchung bei
Spurenmaterial unbekannter Herkunft
- (1) ¹Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter personenbezogene Daten durch molekulargenetische Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft erheben, wenn dies zur Gefahrenabwehr (Art. 2 Abs. 1) erforderlich ist. ²Die molekulargenetische Untersuchung darf nur zum Zwecke der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters, des Geschlechts, der Augen-, Haar- und Hautfarbe und des biologischen Alters des Spurenverursachers durchgeführt werden. ³Andere Feststellungen als die in Satz 2 genannten dürfen nicht getroffen werden. ⁴Hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig. ⁵Für die Durchführung der Untersuchung gilt Art. 14 Abs. 5 Satz 5 entsprechend.
- (2) ¹Die DNA-Identifizierungsmuster können in einer Datei gespeichert werden. ²Die DNA-Identifizierungsmuster sind unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Maßnahme nach Abs. 1 erreicht ist und soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften aufbewahrt werden dürfen. ³Art. 63 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“
19. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 eingefügt:
- „⁴Der Einsatz von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten in Wohnungen soll gegenüber den Betroffenen in geeigneter Weise dokumentiert werden. ⁵Eine Verwertung der nach Satz 3 erlangten Erkenntnisse ist zum Zweck der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde.“
- bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 6 und 7.
- b) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, soweit diese nicht benötigt werden
1. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten, oder
2. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten steht.“
20. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes“ gestrichen und nach dem Wort „kann“ die Wörter „durch den Richter“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „³Die Maßnahme ist zu beenden, sobald der Grund hierfür entfallen ist.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „der Wohnung der verantwortlichen Person“ werden durch die Wörter „von Wohnungen“ und das Wort „ihrer“ wird durch das Wort „der“ ersetzt.
- bbb) Nach dem Wort „Anwesenheit“ werden die Wörter „der verantwortlichen Person“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
- „(3) Soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist, dürfen die erhobenen Daten auf Anordnung durch den Richter zu einem Bewegungsbild verbunden werden.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Satz 2 wird Satz 1.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.

- dd) Satz 4 wird Satz 2.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
21. Art. 35 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
- bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird Abs. 2.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²In Eilfällen kann es diese Befugnis auf die Polizei übertragen.“
- e) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird Abs. 5.

22. Art. 36 wird wie folgt gefasst:

„Art. 36

Besondere Mittel der Datenerhebung

(1) Besondere Mittel der Datenerhebung sind

1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen durchgeführt werden soll (längerfristige Observation),
2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel
 - a) zum Abhören oder zur Aufzeichnung des außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes,
 - b) zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache, mit dem Ziel der Erstellung eines Bewegungsbildes,

- c) zur Feststellung des Standortes oder der Bewegung einer Person oder einer beweglichen Sache, ohne dass ein Bewegungsbild erstellt werden soll,
- d) zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen, auch unter Verwendung von Systemen zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern im Sinn von Art. 33 Abs. 5 und zum automatischen Datenabgleich,
- e) zur Anfertigung von Bildaufnahmen außerhalb von Wohnungen, auch unter Verwendung von Systemen zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern im Sinn von Art. 33 Abs. 5 und zum automatischen Datenabgleich.

(2) ¹Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Abs. 1 erheben über

1. die hierfür Verantwortlichen,
2. Kontakt- und Begleitpersonen, wenn bestimmte Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie mit der Gefahrenlage in Zusammenhang stehen oder
3. unter den Voraussetzungen des Art. 10 über die dort genannten Personen,

wenn andernfalls die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde. ²Datenerhebungen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a und b dürfen nur durch den Richter angeordnet werden.

(4) ¹Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c und d dürfen nur durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei angeordnet werden. ²Diese Anordnungsbefugnis kann auf Polizeivollzugsbeamte, die die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der vierten Qualifikationsebene absolviert haben, oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, die in Ämter ab der vierten Qualifikationsebene, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst gewechselt sind, übertragen werden.

(5) ¹Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 können auch zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen (Personenschutzmaßnahme) erfolgen. ²Soweit sie ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen erfolgen, werden sie abweichend von Abs. 3 durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei oder durch einen vom Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei bestellten Beauftragten der Behörde oder den verantwortlichen Einsatzleiter angeordnet.

(6) ¹In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c gelten Art. 34 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 49 Abs. 4 entsprechend, soweit die Maßnahme nicht ausschließlich als Personenschutzmaßnahme erfolgt. ²Im Fall des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b gilt Art. 34 Abs. 3 entsprechend.

(7) ¹In der schriftlichen Anordnung von Maßnahmen nach Abs. 3 bis 5 sind Adressat und Art sowie einzelfallabhängig Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. ²Die jeweilige Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.“

23. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 36 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Art. 36 Abs. 4 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 36 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.

24. Art. 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 36 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Art. 36 Abs. 4 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 36 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.

25. In Art. 39 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.

26. Art. 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 36 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.

27. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt und die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 2 wird Satz 1 und nach den Wörtern „schriftlichen Anordnung“ werden die Wörter „nach Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
 - cc) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 6 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 wird die Angabe „Art. 92 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 95 Abs. 5“ ersetzt.
- d) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Erfolgt die Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen ausschließlich als Personenschutzmaßnahme, gilt Art. 36 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.“

28. Art. 42 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wör-

- tern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
- bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Telekommunikation darf“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt und die Angabe „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Soweit die Maßnahme nach Satz 1 ausschließlich dazu dient, den Aufenthaltsort einer dort genannten Person zu ermitteln, darf sie durch die in Art. 36 Abs. 5 Satz 2 genannten Personen angeordnet werden.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt und die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Voraussetzungen des Satzes 2 darf“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
- f) Abs. 6 wird aufgehoben.
- g) Abs. 7 wird Abs. 6.
29. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „kann die Polizei“ die Wörter
- „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Art. 42 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „kann die Polizei“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „³Art. 42 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:
- „(6) ¹Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Abs. 5 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft auf Anordnung durch den Richter und nur dann verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten zum Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen. ²Dies gilt nicht, wenn der Betroffene von dem Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist aktenkundig zu machen.“
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und die Wörter „Abs. 2 und 4 bis 6“ werden durch die Wörter „Abs. 2 und 4 bis 7“ ersetzt.
- g) Der bisherige Abs. 8 wird aufgehoben.
30. In Art. 44 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „43 Abs. 2, 4 und 5 Satz 2“ durch die Angabe „43 Abs. 2, 4 und 6“ ersetzt.

31. Art. 45 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 1 bis 5.

32. Art. 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Stellen können“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt und die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 2 wird Satz 1 und nach dem Wort „Anordnung“ wird die Angabe „nach Abs. 1“ eingefügt.
 - cc) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

33. Art. 47a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „kann die Polizei“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 1 bis 3.

34. Art. 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „oder Buchst. c“ durch die Angabe „ , Buchst. d oder

Buchst. e“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 43 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 43 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „oder c“ durch die Angabe „ , Buchst. d oder Buchst. e“ ersetzt.

35. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - bbb) Nr. 2 wird Nr. 1 und die Angabe „Art. 34 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 3“ ersetzt.
 - ccc) Die Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 2 bis 5.
 - ddd) Nr. 7 wird Nr. 6 und die Wörter „Art. 43 Abs. 2, 4 und 5 Satz 2“ werden durch die Angabe „Art. 43 Abs. 2, 4 und 6“ ersetzt.
 - eee) Nr. 8 wird Nr. 7.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ und die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 werden die Wörter „Nr. 1, 3 bis 5 und 7“ durch die Wörter „Nr. 2 bis 4 und 6“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Nr. 1 und 3 bis 8“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 7“ ersetzt.

36. Art. 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.

37. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a

Zuverlässigkeitsüberprüfung

(1) ¹Bei Anlässen, die mit erheblichen Sicherheitsrisiken verbunden sind, kann die Polizei personenbezogene Daten einer Person mit deren schriftlicher oder elektronischer Zustimmung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen erheben, übermitteln und anderweitig verarbeiten (Zuverlässigkeitsüberprüfung), soweit dies im Hinblick auf den Anlass und die Tätigkeit der betroffenen Person erforderlich und angemessen ist. ²Die Erforderlichkeit und der Umfang der Verarbeitung sind anhand einer Gefährdungsanalyse festzulegen, wobei sich die Datenerhebung nach dem Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung richtet. ³Zuverlässigkeitsüberprüfungen können insbesondere erfolgen

1. zur Regelung der besonderen Zugangsberechtigung zu Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen, die besonders gefährdet sind,
2. für den privilegierten Zutritt zu einem Amtsgebäude oder einem anderen gefährdeten Objekt oder Bereich,
3. für die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung behördlicher Aufgaben,
4. bei Personen, die Zugang zu Unterlagen oder ähnlichen Inhalten haben sollen, aus denen sich sicherheitsrelevante Erkenntnisse für die Tätigkeit von Polizei und Sicherheitsbehörden ergeben oder
5. zu Zwecken des Personen- und Objektschutzes.

⁴Die Polizei kann hierzu die Identität der Person feststellen, deren Zuverlässigkeit überprüft werden soll, und zu diesem Zweck auch von ihr vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern.

(2) ¹Die Polizei ist befugt, das Ergebnis ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung an eine andere Stelle zu übermitteln, wenn die Beurteilung der Zuverlässigkeit der anderen Stelle obliegt. ²Hat die Polizei dabei Zuverlässigkeitsbedenken, ist die betroffene Person vor der Datenübermittlung an die andere Stelle über die Bedenken der Polizei zu informieren, wenn die betroffene Person dies schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber der Polizei zuvor erklärt hat. ³In den Fällen des Satzes 2 gibt die Polizei der betrof-

fenen Person Gelegenheit, Einwände gegen die Sicherheitsbedenken schriftlich oder in elektronischer Form vorzubringen, welche vor der Übermittlung nach Satz 1 zu prüfen sind. ⁴Die betroffene Person ist von der anderen Stelle auf die Möglichkeiten nach den Sätzen 2 und 3 und über Ablauf und Inhalt des polizeilichen Überprüfungsverfahrens spätestens vor der erstmaligen Datenübermittlung an die Polizei hinzuweisen. ⁵Hat die Polizei Zweifel daran, dass die andere Stelle ihrer Verpflichtung nach Satz 4 nachgekommen ist, ist die betroffene Person durch die Polizei vor der Übermittlung nach Satz 1 über das Bestehen von Sicherheitsbedenken zu informieren. ⁶Von der Information des Betroffenen nach den Sätzen 2 und 5 kann unter den Voraussetzungen des Art. 65 Abs. 2 und 3 abgesehen werden. ⁷Erfolgt die Mitteilung an eine nichtöffentliche Stelle, beschränkt sich die Mitteilung nach Satz 1 darauf, dass Zuverlässigkeitsbedenken bestehen.

(3) Die Polizei kann die andere Stelle dazu verpflichten, ihr mitzuteilen, wenn sie eine Person trotz bekannter Zuverlässigkeitsbedenken der Polizei gleichwohl für den Anlass verwendet, für den die Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt wurde.

(4) Art. 54 Abs. 2 Satz 6 findet keine Anwendung.

(5) ¹Die Polizei kann ferner Personen, die eine Tätigkeit in einer Behörde der Polizei oder des Verfassungsschutzes anstreben, mit deren schriftlicher oder elektronischer Zustimmung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Abs. 1 unterziehen. ²In diesen Fällen findet Arbeits- und Beamtenrecht Anwendung.“

38. In Art. 63 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Abs. 4 Satz 2 oder Satz 3“ durch die Wörter „Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2“ ersetzt.

39. In Art. 64 Abs. 2 Satz 4 werden das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ und das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

40. Art. 65 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „ , einschließlich Bild- und Tonaufnahmen,“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Einzelfall“ die Wörter „ , insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten,“ eingefügt.

41. In Art. 76 Abs. 7 Satz 2 und Art. 84 Abs. 2 wird jeweils

das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

42. In Art 87 Abs. 4 und Abs. 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

43. Die Überschrift des VII. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„VII. Abschnitt

Opferschutz“.

44. Art. 91 wird Art. 100 und wie folgt gefasst:

„Art. 100

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

45. Art. 92 wird wie folgt gefasst:

„Art. 92

Verwendung personenbezogener Daten bei Opferschutz

(1) Die Polizei kann Auskünfte über personenbezogene Daten einer zu schützenden Person verweigern, soweit dies für den Opferschutz erforderlich ist.

(2) ¹Öffentliche Stellen sind berechtigt, auf Ersuchen der Polizei personenbezogene Daten einer zu schützenden Person zu sperren oder nicht zu übermitteln. ²Sie sollen dem Ersuchen entsprechen, soweit entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht überwiegen. ³Die Beurteilung der Erforderlichkeit der Maßnahme durch die Polizei ist für die ersuchte Stelle bindend.

(3) Die Polizei kann von nicht öffentlichen Stellen verlangen, personenbezogene Daten einer zu schützenden Person zu sperren oder nicht zu übermitteln.

(4) Bei der Datenverarbeitung innerhalb der

öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen ist sicherzustellen, dass der Opferschutz nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen teilen der Polizei jedes Ersuchen um Bekanntgabe von gesperrten oder sonst von ihr bestimmten Daten unverzüglich mit.“

46. Nach Art. 92 wird folgende Überschrift eingefügt:

„VIII. Abschnitt

Kostenwesen“.

47. Nach Art. 93 wird folgender Abschnitt IX. eingefügt:

„IX. Abschnitt

Richtervorbehalte; gerichtliches Verfahren

Art. 94

Richtervorbehalte

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen bedürfen folgende polizeiliche Maßnahmen einer gerichtlichen Entscheidung:

1. Entnahme von Körperzellen und molekulargenetische Untersuchung zur Feststellung von DNA-Identifizierungs-Mustern (Art. 14 Abs. 3),
2. molekulargenetische Untersuchung von Proben nach Art. 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 zur Feststellung der Identität einer hilflosen Person oder einer Leiche (Art. 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3),
3. Durchsuchung von Wohnungen (Art. 24 Abs. 1),
4. Verlängerung der Sicherstellung (Art. 28 Abs. 3 Satz 2),
5. molekulargenetische Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft (Art. 32a Abs. 1 Satz 1),
6. Verwertung von automatisierten Bild- und Tonaufzeichnungen körpfernah getragener Aufzeichnungsgeräte in Wohnungen (Art. 33 Abs. 4 Satz 5),
7. elektronische Aufenthaltsüberwachung und Erstellung eines Bewegungsprofils (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3),

8. Postsicherstellung (Art. 35 Abs. 1 Satz 1), Öffnung ausgelieferter Postsendungen (Art. 35 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2) sowie Übertragung der Befugnis der Öffnung auf die Polizei (Art. 35 Abs. 3 Satz 2),
9. längerfristige Observationen (Art. 36 Abs. 3),
10. verdeckter Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder zur Aufzeichnung des außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes (Art. 36 Abs. 3),
11. verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache mit dem Ziel der Erstellung eines Bewegungsbildes (Art. 36 Abs. 3),
12. Einsatz verdeckter Ermittler gegen eine bestimmte Person oder in der Absicht, eine nicht allgemein zugängliche Wohnung zu betreten (Art. 37 Abs. 2 Satz 1),
13. Einsatz von Vertrauenspersonen gegen eine bestimmte Person oder in der Absicht, eine nicht allgemein zugängliche Wohnung zu betreten (Art. 38 Abs. 2 Satz 1),
14. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen (Art. 41 Abs. 1 Satz 1), sowie Freigabe oder Löschung von hieraus erlangten Daten (Art. 41 Abs. 5 Satz 1 und 4),
15. Feststellung der Rechtmäßigkeit der Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen im Fall einer beabsichtigten anderweitigen Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse (Art. 41 Abs. 6 Satz 2),
16. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und 3, sowie Freigabe oder Löschung von nach Art. 42 Abs. 1 erlangten personenbezogenen Daten (Art. 42 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 5),
17. Verpflichtung von Diensteanbietern zur Übermittlung von Daten und zur Auskunft (Art. 43 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Satz 1),
18. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme (Art. 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1) sowie Freigabe oder Löschung von hieraus erlangten Daten (Art. 45 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 5),
19. Rasterfahndung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1),
20. Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen, soweit eine damit verbundene Maßnahme der Datenerhebung einer Anordnung durch den Richter bedarf (Art. 47 Abs. 3),
21. Verpflichtung Dritter zur Überwindung besonderer Sicherungen oder zur Mitwirkung hieran (Art. 47a Abs. 1 Satz 1),
22. weitergehende Zurückstellung oder Unterbleiben der Benachrichtigung von Personen nach erfolgter Datenerhebung (Art. 50 Abs. 4 Satz 1 und 4),
23. Freigabe von erhobenen Daten, ohne dass die Voraussetzungen für ihre Erhebung vorgelegen haben (Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2),
24. Bestätigung der Maßnahme, die bei Gefahr im Verzug durch Polizeivollzugsbeamte angeordnet wurde (Art. 95 Abs. 5 Satz 1),
25. Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung (Art. 97 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4).

Art. 95

Gefahr im Verzug

(1) ¹Bei Gefahr im Verzug können Maßnahmen, die eine Anordnung durch einen Richter voraussetzen, auch durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei angeordnet werden. ²Satz 1 gilt nicht für die Anordnung von Maßnahmen der molekulargenetischen Untersuchung nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 Alternative 2 und freiheitsentziehende Maßnahmen nach Art. 97.

(2) ¹Die Anordnungsbefugnis kann auf Polizeivollzugsbeamte, die die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der vierten Qualifikationsebene absolviert haben, oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, die in Ämter ab der vierten Qualifikationsebene, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst, gewechselt sind, übertragen werden. ²Satz 1 gilt nicht für folgende Maßnahmen:

1. elektronische Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34,
2. Postsicherstellung nach Art. 35,
3. verdeckter Einsatz technischer Mittel nach

Art. 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, sofern ein Bewegungsbild einer Person erstellt werden soll,

4. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45,
5. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41,
6. Rasterfahndung nach Art. 46.

(3) Im Fall des Art. 24 können die Maßnahmen bei Gefahr im Verzug abweichend von Abs. 1 und 2 durch jeden Polizeivollzugsbeamten angeordnet werden.

(4) Maßnahmen nach Art. 47a können bei Gefahr im Verzug durch diejenigen Personen angeordnet werden, die die Maßnahme nach dem 2. Unterabschnitt des III. Abschnitts, zu deren Durchführung eine Verpflichtung nach Art. 47a erforderlich geworden ist, anordnen dürfen.

(5) ¹Wurde bei Gefahr im Verzug mit einer Maßnahme begonnen, ohne eine vorherige richterliche Anordnung einzuholen, ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung der Maßnahme nachzuholen. ²Satz 1 gilt außer in Fällen des Art. 41 Abs. 1 nicht, wenn die Maßnahme bereits vorher erledigt ist. ³Die Maßnahme tritt außer Kraft, soweit sie nicht binnen drei Werktagen richterlich bestätigt wird.

Art. 96

Verfahren für gerichtliche Entscheidungen;
Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen

(1) Soweit Vorschriften dieses Gesetzes eine gerichtliche Entscheidung vorsehen, gelten vorbehaltlich abweichender Regelung die Vorschriften des Buches 1 und für Freiheitsentziehungsverfahren zusätzlich des Buches 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

(2) ¹Maßnahmen, die eine richterliche Anordnung oder Bestätigung erfordern, sind unverzüglich zu beenden, sobald die Anordnungsvoraussetzungen entfallen. ²Besondere Regelungen dieses Gesetzes bleiben unberührt. ³Die Beendigung einer in Art. 33 bis 52 geregelten Maßnahme, die richterlicher Anordnung bedarf, und das Ergebnis der Maßnahme sind dem anordnenden Gericht mitzuteilen.

Art. 97

Richterliche Entscheidung bei Freiheitsentziehung;
anwaltlicher Vertreter

(1) Wird eine Person auf Grund von Art. 13 Abs. 2 Satz 3, Art. 14 Abs. 7 Satz 1, Art. 15 Abs. 3 Satz 1 oder Art. 17 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen.

(2) ¹Die richterliche Entscheidung kann ohne persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen, wenn diese rauchbedingt nicht in der Lage ist, den Gegenstand der persönlichen Anhörung durch das Gericht ausreichend zu erfassen und in der Anhörung zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen beizutragen. ²In diesen Fällen wird die richterliche Entscheidung mit Erlass wirksam und bedarf hierzu nicht der Bekanntgabe an die in Gewahrsam genommene Person. ³Dauert die Freiheitsentziehung nicht länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, findet § 419 Abs. 1 Satz 2 FamFG bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 keine Anwendung. ⁴Dauert die Freiheitsentziehung länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, ist in den Fällen des Satzes 1 unverzüglich eine erneute richterliche Entscheidung herbeizuführen. ⁵Ist eine Anhörung hierbei nicht möglich, hat sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von der in Gewahrsam genommenen Person zu verschaffen.

(3) Der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Freilassung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen würde.

(4) Zur richterlichen Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus bestellt das Gericht der in Gewahrsam genommenen Person, die noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Vollzugs einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten.

(5) ¹Ist die Freiheitsentziehung vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung beendet, kann die festgehaltene Person, bei Minderjährigkeit auch ihr gesetzlicher Vertreter, innerhalb eines Monats nach Beendigung der Freiheitsentziehung die Feststellung beantragen, dass die Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen ist, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht. ²Der Antrag kann bei dem zuständigen Gericht schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll

der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

(6) ¹Für Gerichtskosten gelten die Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes entsprechend, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. ²Für den Vergütungsanspruch eines nach Abs. 4 bestellten Rechtsanwalts gelten die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes entsprechend.

Art. 98

Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen

(1) Für die gerichtliche Entscheidung ist vorbehaltlich abweichender Regelung das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist zuständig

1. für die Entscheidung nach Art. 97 Abs. 1 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Freiheitsentziehung vollzogen wird, und
2. für die Entscheidung nach Art. 97 Abs. 5 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person von der Polizei in Gewahrsam genommen wurde.

Art. 99

Beschwerde, Rechtsbeschwerde

(1) ¹Gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 58 bis 69 FamFG statt. ²Über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte entscheiden die Landgerichte.

(2) ¹Gegen die im zweiten Rechtszug in der Hauptsache ergangenen Entscheidungen der Landgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz findet die Rechtsbeschwerde nach Maßgabe der §§ 70 bis 75 FamFG statt. ²§ 62 FamFG gilt entsprechend. ³Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Bayerische Oberste Landesgericht. ⁴Vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht müssen sich die Beteiligten außer im Verfahren über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. ⁵§ 10 Abs. 4 Satz 2 FamFG gilt entsprechend.“

48. Der bisherige Art. 94 wird Art. 91 und Abs. 1 Satz 1

wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 oder Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3“ ersetzt.

49. Der bisherige Art. 94a wird Art. 101 und folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Gewahrsamnahmen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet wurden und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinaus andauern sollen, sind spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beenden, es sei denn, die Fortdauer des Gewahrsams wird richterlich bestätigt. ²Für die Anordnung der Verlängerung finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen dieses Gesetzes Anwendung.“

50. Der bisherige Art. 95 wird Art. 102 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Außer Kraft treten:

1. Art. 101 Abs. 2 mit Ablauf des 6. Mai 2023 sowie
2. Art. 101 Abs. 1 mit Ablauf des 25. Mai 2028.“

51. Nach Art. 99 wird folgende Überschrift eingefügt:

„X. Abschnitt

Schlussbestimmungen“.

§ 2

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Betäubungsmitteln“ die Wörter „oder neuen psy-

choaktiven Stoffen“ eingefügt.

- bb) In Nr. 8 wird das Wort „Nummern“ durch die Angabe „Nrn.“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
3. In Art. 11 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Nummern“ durch die Angabe „Nrn.“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 14 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „19“ durch die Angabe „19a“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

Das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG)

vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421, BayRS 2180-4-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 176 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 8 Abs. 3 werden die Wörter „ , im Internet“ gestrichen und die Wörter „von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen“ werden durch die Wörter „eines Inhalts nach § 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB)“ ersetzt.
3. In Art. 22 Satz 2 werden die Wörter „des Strafgesetzbuchs“ durch die Angabe „StGB“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, den 23. Juli 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2230-1-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

vom 23. Juli 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 47 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 47

Ethikunterricht, Islamischer Unterricht

(1) Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Ethikunterricht oder am Islamischen Unterricht teilzunehmen.

(2) ¹Der Ethikunterricht dient der Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wertheinsichtigem Urteilen und Handeln. ²Sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie in der Verfassung und im Grundgesetz niedergelegt sind. ³Im Übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen.

(3) ¹Abs. 2 gilt entsprechend für den Islamischen Unterricht. ²Dieser vermittelt zugleich Wissen über die Weltreligion Islam und behandelt sie in interkultureller Sicht.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, den 23. Juli 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2239-1-K

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Erwachsenen-
bildungsförderungsgesetzes
zur Bewältigung der
Coronapandemie**

vom 23. Juli 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 662, BayRS 2239-1-K), das zuletzt durch § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 14 wird folgender Art. 14a eingefügt:

„Art. 14a

Übergangsbestimmung, Verordnungsermächtigung

Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind für die Bemessung der staatlichen Zuwendungen für die institutionelle Förderung an die einzelnen Förderempfänger im Haushaltsjahr 2022 die im Kalenderjahr 2019 geleisteten Teilnehmerdoppelstunden maßgeblich.“

2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 14a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, den 23. Juli 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

793-1-L

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Fischereigesetzes

vom 23. Juli 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 346 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abteilung I wird Teil 1.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inhalt des Fischereirechts“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Verpflichtung zur Hege gilt nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Nr. 1 und 2.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - c) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 5 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Wörter „Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Keine Ausübungsform der nachhaltigen Fischerei kann an einem dafür geeigneten oberirdischen Gewässer vollständig ausgeschlossen werden. ³Art. 15 Abs. 2 und naturschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Geschlossene Gewässer“.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„³. mit Ausnahme der Altwässer alle anderen Gewässer wie insbesondere Baggerseen, soweit es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten regelmäßigen Verbindung mit einem natürlichen Gewässer fehlt.“
4. Abteilung II wird Teil 2.
5. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Fischereirecht des
Gewässereigentümers“.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bestehende Fischereirechte des Freistaates Bayern bleiben unberührt.“
6. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Abzweigungen fließender Gewässer“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „(Seitenarme, Kanäle, Bewässerungsgräben usw.)“ durch die Wörter „– Seitenarme, Kanäle, Bewässerungsgräben usw. –“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
7. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Veränderungen der Gewässer“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(Durchstiche, Regulierungen, Uferschutzbauten und dgl.)“ durch die Wörter „– Durchstiche, Regulierungen, Uferschutzbauten usw. –“ ersetzt.
8. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Wasserspeicher“.
- b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Wenn ein Wasserspeicher im Sinne des Art. 22 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) oder ein sonstiger Wasserspeicher für Erholungszwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wird und sich ein Gewässer hierdurch ausdehnt, folgen am ursprünglichen Gewässer bestehende, selbstständige Fischereirechte dieser Ausdehnung mit der Maßgabe, dass eine Mitberechtigung des Ausbauunternehmers unabhängig von der jeweiligen Stauhöhe des Gewässers entsteht.“
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Art. 20 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 12 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
9. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Überflutungen“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ein Fischwasser“ durch die Wörter „ein Gewässer“ und die Wörter „im Fischwasser“ durch das Wort „dort“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „haftet der Fischereiberechtigte“ durch die Wörter „hat der Fischereiberechtigte Entschädigung zu leisten“ ersetzt.
10. In Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Selbstständige Fischereirechte“.
11. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Beschränkte Fischereirechte“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(Wehre, Zäune, Selbstfänge, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze usw.)“ durch die Wörter „– Wehre, Zäune, Selbstfänge, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze usw. –“ ersetzt.
- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann beschränkte Fischereirechte gegen Entschädigung der Berechtigten aufheben oder weitergehend beschränken. ²Eine solche Anordnung ist auf Antrag von Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften zu treffen, wenn das beschränkte Fischereirecht nachweislich einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Ausübung der Fischerei entgegensteht.“
12. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Abmarkung“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ und werden die Wörter „auf Antrag“ durch die Wörter „und der hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften auf Antrag eines Beteiligten“ ersetzt.
- cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Die Grenzen nach Satz 1 werden im Liegenschaftskataster nachgewiesen.“
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
- d) Abs. 3 wird Abs. 1 Satz 3.
- e) Abs. 4 wird aufgehoben.
13. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Eintragung von Fischereirechten“.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Abs. 4 wird Abs. 3 Satz 2.
- c) Die Abs. 5 und 6 werden die Abs. 4 und 5.
14. Art. 12 wird aufgehoben.
15. Abteilung III wird Teil 3.
16. Teil 3 Abschnitt 1 wird Teil 3 Kapitel 1.
17. Art. 13 wird Art. 12 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Selbstständiger Fischereibetrieb.“
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Zur Ausübung des Fischereirechts ist nur derjenige befugt, dessen Recht sich auf einen räumlichen Umfang des Gewässers erstreckt, der eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung der Fischerei ermöglicht (selbstständiger Fischereibetrieb).“
- c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
- d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) ¹Geht ein Fischereirecht oder ein Anteil an einem solchen von Todes wegen auf mehrere Personen über oder wird das Grundstück, mit dem ein Fischereirecht verbunden ist, von mehreren Personen erworben, so ist die Fischerei für Rechnung der Anteilberechtigten entweder durch einen hierfür ständig bestellten Vertreter oder durch Verpachtung oder durch Anschluss an eine Genossenschaft nach den Art. 28 bis 45 auszuüben. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann in Ausnahmefällen Abweichungen von den Vorschriften des Abs. 2 gestatten.“
18. Art. 14 wird Art. 13 und wie folgt gefasst:
- „Art. 13
- Gemeinschaftlicher Fischereibetrieb
- (1) ¹Fischereirechte, die die Voraussetzungen des

Art. 12 Abs. 1 nicht erfüllen, sollen durch die Kreisverwaltungsbehörde zu einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb zusammengefasst werden. ²Dieser soll sich nach Möglichkeit auf die Fischereirechte an sämtlichen im Gebiet einer Gemeinde gelegenen zusammenhängenden Fischwassern, soweit sie nicht selbstständige Fischereibetriebe bilden, erstrecken. ³Sofern es zweckmäßig erscheint, können auch Fischereirechte in benachbarten Gemeinden einbezogen werden.

(2) In einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb, an dem mehr als zwei Personen beteiligt sind, darf die Fischerei nur ausgeübt werden durch:

1. von den Beteiligten benannte Fischer,
2. Pächter oder
3. eine Fischereigenossenschaft.

(3) ¹Die Beteiligten beschließen mit absoluter Mehrheit, in welcher Weise die Fischerei auszuüben ist. ²Sofern die Beteiligten nichts anderes vereinbaren, ist bei der Berechnung der Mehrheit neben der Zahl der Beteiligten der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen. ³Die Erträge werden vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Beteiligten nach dem Umfang der Fischereirechte verteilt. ⁴Im Fall des Abs. 2 Nr. 3 wird die Verteilung durch die Genossenschaftssatzung geregelt. ⁵Vereinbarungen nach diesem Absatz wirken auch für und gegen die Sondernachfolger der Beteiligten.

(4) ¹Kommt eine Regelung nach Abs. 3 nicht zu Stande, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Beteiligten nach den für die Bildung einer Zwangsgenossenschaft geltenden Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Genossenschaft vereinigen oder die Ausübung der Fischerei zur Verpachtung für Rechnung der Beteiligten dem Landesfischereiverband Bayern e. V. (Landesfischereiverband) übertragen. ²Dieser darf 10 % des Reinertrags, der im Übrigen nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 3 verteilt wird, einbehalten. ³Die Befugnis der Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 62 Abs. 1 bleibt unberührt.“

19. Die Art. 15 und 16 werden aufgehoben.
20. Art. 17 wird Art. 14 und wie folgt gefasst:

„Art. 14

Überlassung der Fischereiausübung

Der Berechtigte für die Ausübung eines Fischerei-

- rechts, das weder einen selbstständigen Fischereibetrieb bildet noch einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb oder einer öffentlichen Fischereigenossenschaft angehört, hat die Ausübung des Fischereirechts dem Inhaber eines an derselben Gewässerstrecke bestehenden selbstständigen Fischereibetriebs gegen Entschädigung zu überlassen, wenn dieser es verlangt.“
21. Art. 18 wird Art. 15 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Keine Anwendung auf geschlossene Gewässer“.
- b) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 13 bis 17“ durch die Angabe „Art. 12 bis 14“ ersetzt.
22. Teil 3 Abschnitt 2 wird Teil 3 Kapitel 2.
23. Art. 19 wird Art. 16 und folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Begriff“.
24. Art. 20 wird Art. 17 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Keine Begründung neuer Rechte“.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
25. Art. 21 wird Art. 18 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Vorkaufsrecht“.
- b) In Abs. 1 wird nach den Wörtern „Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Angabe „(BGB)“ eingefügt.
26. Art. 22 wird Art. 19 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Ausübung“.
- b) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 31 bis 56“ durch die Angabe „Art. 28 bis 45“ ersetzt.
27. Art. 23 wird Art. 20 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Fischereiordnung“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird der Doppelpunkt durch die Wörter „über die“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 werden die Wörter „über die“ gestrichen.
- cc) In Nr. 2 werden die Wörter „ggf. über die“ gestrichen.
- dd) In den Nrn. 3 bis 8 werden jeweils die Wörter „über die“ gestrichen.
28. Art. 24 wird Art. 21 und folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Keine Anwendung auf geschlossene Gewässer“.
29. Teil 3 Abschnitt 3 wird Teil 3 Kapitel 3.
30. Art. 25 wird Art. 22 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Allgemeines“.
- b) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Bei Verpachtung an eine juristische Person sind höchstens drei aus dem Pachtvertrag bestimmbare Personen zur Ausübung der Fischerei ohne Erlaubnisschein befugt.“
- c) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 wird das Wort „insofern“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.
31. Art. 26 wird Art. 23 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Erlöschen“.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 14“ durch die Angabe „Art. 13“ ersetzt.

- c) In Satz 2 wird das Wort „gleiche“ durch das Wort „Gleiche“ und wird die Angabe „Art. 33“ durch die Angabe „Art. 29“ ersetzt.
32. Art. 27 wird Art. 24 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Schriftform und Hinterlegung“.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 22 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
33. Art. 28 wird Art. 25 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Unterpacht“.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 25 bis 27“ durch die Angabe „Art. 22 bis 24“ ersetzt.
34. Art. 29 wird Art. 26 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Erlaubnisscheine“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ , jedoch nicht in elektronischer Form“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „drei Jahren“ die Wörter „ , bei Erlaubnisscheinen für die Berufsfischerei im Bodensee (Patente) zehn Jahren“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Sie bedürfen, abgesehen von den Erlaubnisscheinen, deren Ausstellung in elektronischer Form genehmigt ist, der Bestätigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, die kostenfrei erfolgt.“
- d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 und die Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 entfallen für
1. Inhaber von Jugendfischereischeinen und
2. Personen, die den Fischfang auf andere Weise als mit der Handangel in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2 ausüben.“
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Bei elektronischen Erlaubnisscheinen kann die Aushändigung durch einen vergleichbaren Nachweis ersetzt werden.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
35. Art. 30 wird Art. 27 und wie folgt gefasst:
- „Art. 27
- Freistaat Bayern als Fischereiberechtigter
- (1) Für Fischwasser, in denen der Freistaat Bayern fischereiberechtigt ist, gelten die Art. 22 bis 26 nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Abweichungen von Art. 22 Abs. 1, 4 und 5 können ohne Gestattung der Kreisverwaltungsbehörde vereinbart werden, wenn Nachteile im Sinn des Art. 22 Abs. 6 Satz 2 nicht zu befürchten sind.
- (3) ¹Vor jeder Verpachtung hört der Verpächter den Fachberater des Bezirks für das Fischereiwesen (Fachberater) an. ²Hierbei teilt er die vorgesehenen Pachtbedingungen mit. ³Hat sich der Fachberater gutachtlich geäußert, leitet ihm der Verpächter nach Vertragsschluss den Pachtvertrag zu. ⁴Art. 24 Satz 2 ist nicht anwendbar.
- (4) Erlaubnisscheine können ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgestellt werden, sofern die übrigen Vorschriften des Art. 26 eingehalten sind und die Ausstellung nach Art und Anzahl im Pachtvertrag oder durch staatliche Vergabebedingungen geregelt ist.“
36. Teil 3 Abschnitt 4 wird Teil 3 Kapitel 4.
37. Art. 31 wird Art. 28 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Allgemeines“.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Die folgenden Abs. 2 und 3 werden angefügt:

- „(2) Die Bildung der Genossenschaften erfolgt:
1. durch freiwillige Vereinbarung der Beteiligten (freiwillige Genossenschaft) oder
 2. durch Verfügung der Kreisverwaltungsbehörde (Zwangsgenossenschaft).
- (3) Zur Bildung einer Genossenschaft sind mindestens drei Personen erforderlich.“
38. Art. 32 wird aufgehoben.
39. Art. 33 wird Art. 29 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Zwangsgenossenschaft“.
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Bei der Berechnung der Mehrheit ist neben der Zahl der Beteiligten der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen.“
 - c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
„(3) ¹Die Bildung der Zwangsgenossenschaft erfolgt durch Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde. ²Diese hat gleichzeitig die Genossenschaftssatzung zu erlassen. ³Mit dem Erlass der Satzung erlangt die Genossenschaft die Rechtsfähigkeit. ⁴Nach Bildung der Zwangsgenossenschaft finden die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung.“
40. Art. 34 wird aufgehoben.
41. Art. 35 wird Art. 30 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Gesetzliche Vertreter“.
42. Art. 36 wird Art. 31 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Juristische Person“.
 - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Die Genossenschaft muss ihren Sitz im Freistaat Bayern haben.“
43. Art. 37 wird aufgehoben.
44. Art. 38 wird Art. 32 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Satzung“.
45. Art. 39 wird Art. 33 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Beschluss über die Satzung“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Art. 29 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
46. Art. 40 wird Art. 34 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Genehmigung der Satzung“.
 - b) In Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „von acht Tagen“ durch die Wörter „einer Woche“ ersetzt.
47. Art. 41 wird Art. 35 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Vorstand“.
48. Art. 42 wird Art. 36 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Haftung des Vorstands“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Ansprüche nach Abs. 1 verjähren in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.“
49. Art. 43 wird Art. 37 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Genossenschaftsversammlung“.
50. Art. 44 wird Art. 38 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Austritt“.
51. Art. 45 wird Art. 39 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Auflösung“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „³Art. 29 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
52. Art. 46 wird Art. 40 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Liquidation“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Liquidatoren haben ihre Bestellung unter Angabe ihrer Personalien innerhalb einer Woche der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.“
53. Art. 47 wird Art. 41 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Stellung der Liquidatoren“.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „BGB“ ersetzt.
54. Art. 48 wird Art. 42 und wie folgt gefasst:
- „Art. 42
- Beendigung der Liquidation
- (1) Die Liquidatoren haben die Beendigung der Liquidation innerhalb einer Woche der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen und ihr die Bücher und Papiere der aufgelösten Genossenschaft zu übergeben.
- (2) Mit der Beendigung der Liquidation erlischt die Beitragspflicht der Genossenschafter.“
55. Die Art. 49 und 50 werden aufgehoben.
56. Art. 51 wird Art. 43 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Staatliche Aufsicht“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Staates“ durch die Wörter „durch die Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Die Genossenschaften bleiben auch während des Liquidationsverfahrens bis zu dessen Beendigung der Staatsaufsicht unterworfen.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Kreisverwaltungsbehörde ist berechtigt,
1. bei Ablehnung eines Antrags nach Art. 37 und in sonstigen dringenden Fällen anstelle des Vorstands die Genossenschaftsversammlung einzuberufen,
 2. zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der Genossenschaft auf deren Kosten Beauftragte zu bestellen, soweit und solange die erforderlichen Genossenschaftsorgane fehlen, und
 3. sonstige Maßnahmen anstelle und auf Kosten der Genossenschaft zu treffen, die zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlich sind.“
57. Die Art. 52 bis 54 werden aufgehoben.
58. Art. 55 wird Art. 44 und folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Beitritt von Pächtern“.
59. Art. 56 wird Art. 45 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Fischereigenossenschaft der Pächter“.
- b) Die Angabe „Art. 31“ wird durch die Angabe „Art. 28“ ersetzt.
60. Teil 3 Abschnitt 5 wird Teil 3 Kapitel 5.
61. Art. 57 wird Art. 46 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
 „Fischereischeinpflicht“.
- b) In Abs. 1 wird nach dem Wort „lautenden“ das Wort „gültigen“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
62. Art. 58 wird Art. 47 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
 „Gültigkeitsdauer; Jugendfischereischein“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „10.“ durch das Wort „zehnte,“ ersetzt und das Wort „(Jugendliche)“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Art. 61“ durch die Angabe „Art. 50“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „Jugendliche, die das 14.“ durch die Wörter „Personen, die das vierzehnte“ und die Angabe „(Art. 59)“ durch die Angabe „nach Art. 48“ ersetzt.
63. Art. 59 wird Art. 48 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
 „Fischerprüfung“.
- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 61 Abs. 3 Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 50 Abs. 3 Nr. 5“ ersetzt.
- bb) In Nr. 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird die Angabe „12.“ durch das Wort „zwölfte“ ersetzt.
64. Art. 60 wird Art. 49 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
 „Zuständigkeit; Versagung, Rücknahme und Widerruf“.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 61 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „Art. 50 Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Dauer“ die Wörter „und Auflagen“ eingefügt.
65. Art. 61 wird Art. 50 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
 „Fischereiabgabe; Verordnungsermächtigung“.
- b) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „(Art. 58 Abs. 2)“ gestrichen.
- bb) In Nr. 2 werden die Wörter „im Sinn von Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „für volljährige Personen ohne bestandene Fischerprüfung“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Forsten“ das Wort „(Staatsministerium)“ eingefügt und wird die Angabe „Bayern e.V.“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Bayern e.V.“ gestrichen.
- d) In Abs. 3 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen.
66. Teil 3 Abschnitt 6 wird Teil 3 Kapitel 6 und die Überschrift wie folgt gefasst:
 „Kapitel 6
 Kennzeichnungspflicht und Betreten der Ufer“.
67. Art. 62 wird Art. 51 und folgende Überschrift wird eingefügt:
 „Kennzeichnungspflicht“.
68. Die Überschrift des Teils 3 Abschnitt 7 wird gestrichen.
69. Art. 63 wird Art. 52 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
 „Betreten der Ufer“.

- b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Hegezeit“ durch das Wort „Vegetationszeit“ ersetzt.

70. Abteilung IV wird Teil 4.

71. Die Überschrift des Teils 4 Abschnitt 1 wird gestrichen.

72. Art. 64 wird Art. 53 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Fischereiverordnung;
Verordnungsermächtigung“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Das Staatsministerium kann Regelungen im Sinn des Satzes 1 auch für den Einzelfall erlassen.“

- c) In Abs. 2 werden die Wörter „ , wenn diese nicht erreichbar ist oder“ sowie das Komma nach dem Wort „Verzug“ gestrichen.

73. Art. 65 wird Art. 54 und wie folgt gefasst:

„Art. 54

Freier Zug der Fische

¹Es ist verboten, ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde in einem nicht geschlossenen Gewässer Vorrichtungen anzubringen, die geeignet sind, den freien Zug der Fische zu verhindern oder zu beeinträchtigen. ²Vorschriften über die Beschaffenheit und Verwendung von Fanggeräten und Fangvorrichtungen bleiben unberührt.“

74. Art. 66 wird Art. 55 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Durchgängigkeit; Fischwege“.

- b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Wer in einem nicht geschlossenen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Anlagen errichtet oder ändert, die den Zug der Fische nach auf- oder abwärts so verhindern oder

erheblich beeinträchtigen, dass die Erhaltung eines dem Hegeziel entsprechenden Fischbestands (Art. 1 Abs. 2 Satz 3) gefährdet ist, kann von der Kreisverwaltungsbehörde verpflichtet werden, auf seine Kosten die Durchgängigkeit entsprechend den Bewirtschaftungszielen (§ 6 Abs. 1 und §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) für oberirdische Gewässer herzustellen.

(2) ¹Für bestehende Anlagen im Sinn des Abs. 1 gilt diese Vorschrift entsprechend. ²Erteilte Zulassungen sind, soweit erforderlich, innerhalb angemessener Fristen anzupassen.“

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

- d) Die Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.

75. Art. 67 wird Art. 56 und wie folgt gefasst:

„Art. 56

Nutzung von Wasserkraft

(1) Bei der Nutzung von Wasserkraft (§ 35 WHG) ist durch geeignete Maßnahmen eine den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer (§ 6 und §§ 27 bis 31 WHG) entsprechende Erhaltung eines gewässerangepassten und artenreichen Fischbestandes nach Art. 1 Abs. 2 Satz 3 sicherzustellen.

(2) ¹Für bestehende Wasserkraftnutzungen gilt Abs. 1 entsprechend. ²Erteilte Zulassungen sind, soweit erforderlich, innerhalb angemessener Fristen anzupassen.“

76. Art. 68 wird Art. 57 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Sonstige Nutzung und Ableitung eines Fischwassers“.

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei der Entnahme von Wasser zur Nutzung zu landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen, teichwirtschaftlichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zwecken sowie für Beschneigungsanlagen darf einem Fischwasser nur so viel Wasser entzogen werden, dass seine Eignung und Entwicklungsfähigkeit als Lebensraum für einen standorttypischen und artenreichen Fischbestand erhalten bleibt.“

77. Art. 69 wird Art. 58 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Schlämmen und Beseitigung von
Wasserpflanzen“.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

78. Die Überschrift des Teils 4 Abschnitts 2 wird gestrichen.

79. Art. 70 wird Art. 59 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Schonbezirke; Verordnungsermächtigung“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Gewässern“ die Wörter „und in naturnahen geschlossenen Gewässern von erheblicher Größe“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Wassergesetzes“ durch die Angabe „BayWG“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „des Bayerischen Wassergesetzes“ durch die Angabe „BayWG“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

80. Abteilung V wird Teil 5 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Teil 5

Fischereiaufseher“.

81. Art. 71 wird Art. 60 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Fischereiaufseher und
Verordnungsermächtigung“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fischereiaufseher sind

1. die von der Kreisverwaltungsbehörde bestellten Personen und

2. die als Fischereivollzugsbeamte im Außendienst eingesetzten Beamten staatlicher Behörden.“

c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Auf Antrag der Fischereiberechtigten, Fischereipächter und Fischereigenossenschaften werden von diesen vorgeschlagene, volljährige und zuverlässige Personen als Fischereiaufseher im Sinn von Abs. 1 Nr. 1 bestellt. ²Wird von den Fischereiberechtigten, Pächtern oder Fischereigenossenschaften trotz behördlicher Aufforderung kein Antrag auf Bestellung eines Fischereiaufsehers gestellt, können die Kreisverwaltungsbehörden nach eigenem Ermessen Fischereiaufseher bestellen, soweit dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. ³Mit der Bestellung wird der örtliche Zuständigkeitsbereich des Fischereiaufsehers festgelegt. ⁴Dieser kann sich auf Bezirke benachbarter Kreisverwaltungsbehörden erstrecken. ⁵Die Bestellung ist zu versagen, wenn der Fischereiaufseher nicht Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist oder Bedenken gegen seine persönliche oder fachliche Eignung bestehen. ⁶Der Fischereiaufseher ist während der Ausübung seines Dienstes Angehöriger der bestellenden Kreisverwaltungsbehörde im Außendienst und darf Amtshandlungen nur in dem nach Satz 3 festgelegten Zuständigkeitsbereich vornehmen.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ werden gestrichen.

82. Art. 72 wird Art. 61 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Aufgaben und Befugnisse“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Fischereiaufseher haben die Aufgabe, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände, die Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und die Ausübung der Fischerei regeln, zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden und, soweit die Übertretung mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist, bei ihrer

Verfolgung mitzuwirken.“

c) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Fischereiaufseher können bei Personen, die auf oder an oder in der Nähe von Gewässern mit Fanggeräten oder mit Fischen angetroffen werden, jederzeit“.

bb) In Nr. 3 wird das Wort „Fischbehälter“ durch die Wörter „Behältnisse, in denen Fanggeräte oder Fische aufbewahrt werden können,“ ersetzt.

d) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Wort „(Platzverweisung)“ gestrichen.

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. gefälschte, verfälschte oder ungültige Fischereischeine, Erlaubnisscheine sowie Fische und andere Sachen sicherstellen, die unberechtigt erlangt worden sind oder bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften nach Abs. 1 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.“

e) In Abs. 4 werden die Wörter „des Bayerischen Wassergesetzes“ durch die Angabe „BayWG“ ersetzt.

83. Abteilung VI wird Teil 6.

84. Art. 73 wird Art. 62 und wie folgt gefasst:

„Art. 62

Anordnungsbefugnis, Zuständigkeiten und Aufsicht

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden können zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bestehen oder auf ihnen beruhen, sowie zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Sind Privatrechte streitig, so kann die Kreisverwaltungsbehörde den Beteiligten aufgeben, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

(3) Die Fachaufsicht über die Kreisverwaltungsbehörden obliegt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Regierungen und dem Staatsministerium.

(4) Die Beurteilung einer Maßnahme der Fischereiausübung als unvereinbar mit dem Leitbild der Nachhaltigkeit und den Regeln der guten fachlichen Praxis bedarf des Benehmens mit dem zuständigen Fachberater.

(5) ¹Als Sachverständigen hört die zuständige Behörde nur den für ihren Sitz zuständigen Fachberater. ²Die Aufgaben anderer sachverständiger Stellen, insbesondere der Landesanstalt für Landwirtschaft, bleiben unberührt.“

85. Art. 74 wird Art. 63 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Schriftform und Bekanntgabe“.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

86. Art. 75 wird Art. 64 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Entschädigungen“.

b) Die Abs. 1 und 2 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

„(1) ¹In den Fällen, in denen dieses Gesetz eine Entschädigung vorsieht, stellt die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten die Entschädigung im Wege der Schätzung fest. ²Für die Höhe und die Festsetzung der Entschädigung gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung entsprechend.“

c) Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 werden die Wörter „die Vergütung“ durch die Wörter „der Ersatz“ ersetzt.

87. Art. 76 wird Art. 65 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Kosten“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 75“ durch die Angabe „Art. 64“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 58 bis 60“ durch die Wörter „den Art. 47 bis 49“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 werden die Wörter „Art. 14 bis 17, 23, 31 bis 56 und 70“ durch die Wörter „Art. 13, 14, 20, 28 bis 45 und 59“ ersetzt.
88. Abteilung VII wird Teil 7.
89. Art. 77 wird Art. 66 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Bußgeldvorschriften“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der Satzteil vor Buchst. a wird wie folgt gefasst:
- „entgegen Art. 26 Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1 oder 2“.
- bbb) Buchst. c wird wie folgt gefasst:
- „c) den erforderlichen Erlaubnisschein bei Ausübung des Fischfangs auf Verlangen nicht nachweist,“.
- bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. entgegen Art. 46 Abs. 1 bei Ausübung des Fischfangs den gültigen Fischereischein nicht zur Prüfung aushändigt,“.
- cc) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 64 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 53 Abs. 1“ ersetzt und werden die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen.
- dd) In Nr. 5 wird die Angabe „Art. 64 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 53 Abs. 2“ ersetzt.
- ee) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
- „6. entgegen Art. 54 Satz 1 in einem Gewässer Vorrichtungen anbringt, die den Zug der Fische verhindern oder beeinträchtigen können,“.
- ff) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und die Angabe „Art. 69 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 58 Abs. 1“ ersetzt.
- gg) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und die Angabe „Art. 70“ jeweils durch die Angabe „Art. 59“ ersetzt.
- hh) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9 und wie folgt gefasst:
- „9. entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers nach Art. 61 Abs. 2 die Feststellung der Identität verweigert, den Fischereischein oder den Erlaubnisschein nicht zur Prüfung aushändigt oder die mitgeführten Fanggeräte, die gefangenen Fische oder die Behältnisse, in denen Fanggeräte oder Fische aufbewahrt werden können, nicht besichtigen lässt,“.
- ii) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10 und wie folgt gefasst:
- „10. entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers nach Art. 61 Abs. 3 die Feststellung der Identität verweigert, einer Platzverweisung nicht Folge leistet oder der Sicherstellung von gefälschten, verfälschten oder ungültigen Erlaubnisscheinen oder von Fischen oder anderen Sachen widersetzt,“.
- jj) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11 und die Wörter „Art. 72 Abs. 5 Satz 1 oder 2“ werden durch die Angabe „Art. 61 Abs. 5“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 62“ durch die Angabe „Art. 51“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 68 Abs. 3“ durch die „Art. 57 Abs. 3“ und wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
90. Abteilung VIII wird Teil 8 und in der Überschrift werden die Wörter „Übergangs- und“ gestrichen.
91. Art. 78 wird Art. 67 und folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Perlfischereirechte“.

92. Art. 79 wird Art. 68 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Staatsverträge“.

93. Art. 80 wird Art. 69 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, den 23. Juli 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Verordnung zur Änderung diverser beruflicher Schulordnungen

vom 18. Juni 2021

Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 50 Abs. 4, des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 1, 2, 5, 7 und 12, Abs. 3 Nr. 1 und des Art. 123 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe

§ 43 der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) vom 8. November 2019 (GVBl. S. 659, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „37 bis“ durch die Angabe „37, 38 sowie“ ersetzt.
2. Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Auf schriftlichen Antrag, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen muss, wird in bis zu drei Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung gemäß § 37 Abs. 1 eine mündliche Prüfung durchgeführt. ²§ 39 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

§ 2

Änderung der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe

Die Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe (BFSO HeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBl. S. 35, BayRS 2236-4-1-4-K), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 65 wird folgender § 66 eingefügt:

„§ 66

Übergangsvorschrift

Für Schüler der Berufsfachschule für Ergotherapie, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2021 begonnen haben, gilt Anlage 1 in der am 31. Juli 2021 geltenden Fassung fort.“

2. Der bisherige § 66 wird § 67.
3. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 3

Änderung der Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe

In der Anlage der Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe (BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl. S. 419, BayRS 2236-4-1-6-K), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Berufsfachschulordnung

Die Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 517) und § 10 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴In das zweite Schuljahr kann an der Berufsfachschule für Kinderpflege aufgenommen werden, wer das sozialpädagogische Einführungsjahr der Fachakademie für Sozialpädagogik erfolgreich abgeschlossen hat.“

2. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a werden nach dem Wort „Ernährung“ die Wörter „und Verpflegung“ eingefügt.
- bb) In Buchst. b wird das Wort „Betriebswirtschaft“ durch das Wort „Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Wörter „Speisenzubereitung und Service“ durch die Wörter „Ernährung und Verpflegung“ ersetzt.

3. Dem § 65 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴An der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung werden abweichend von Satz 1 Nr. 1 Buchst. b für die Bildung der Prüfungsnote im Fach Ernährung und Verpflegung, in dem sowohl gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a schriftlich als auch gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 praktisch geprüft wird, beide Noten gleich gewichtet; im Falle einer mündlichen Prüfung gemäß § 59 Abs. 2 und 3 zählt die nach Halbsatz 1 ermittelte Note zweifach, das Ergebnis der mündlichen Prüfung einfach.“

4. § 71 Abs. 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Ungeachtet der Sätze 2 bis 5 kann zugelassen werden, wer

1. im laufenden Schuljahr das ein- oder zweijährige Sozialpädagogische Seminar der Fachakademie für Sozialpädagogik besucht oder abgeschlossen hat oder
2. das sozialpädagogische Einführungsjahr erfolgreich abgeschlossen hat und keine Fachakademie für Sozialpädagogik besucht.“

5. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Auf Antrag wird in bis zu drei schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt.“

- b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Auf Antrag wird in bis zu drei schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt.“

6. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für Schülerinnen und Schüler an Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, die sich am 1. August 2021 im 3. Schuljahr befinden, gilt Anlage 1 in der am 31. Juli 2021 geltenden Fassung.“

7. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

8. Die Tabelle der Anlage 2 wird in der Spalte „Pflichtfächer“ wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Politik, Gesellschaft und Berufskunde“ werden durch die Wörter „Politik und Gesellschaft sowie Berufskunde“ ersetzt.
- b) Das Wort „Mathematisch-naturwissenschaftliche“ wird durch das Wort „Mathematisch-naturwissenschaftliche“ ersetzt.

§ 5

Aufhebung der Zulassungsverordnung Logopädie

Die Verordnung über die Zulassung zu den öffentlichen Berufsfachschulen für Logopädie (ZulLogV) vom 19. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 46, BayRS 2236-4-4-1-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 238 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 6

Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Die Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 517) und § 11 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „im Fall des Abs. 1“ und „ , im Fall des Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG bis zum Termin des Zwischenzeugnisses“ gestrichen.
2. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „in“ die

Wörter „der Vorklasse sowie“ eingefügt und nach der Angabe „8“ werden die Wörter „für eine oder beide Jahrgangsstufen“ gestrichen.

3. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 7

Änderung der Fachschulordnung

Die Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 517) und § 12 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen,

1. solange gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 eine Jahresfortgangsnote in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann oder
2. wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.“

2. In § 48 Satz 4 wird das Wort „bis“ durch die Wörter „ , 43 und 45 bis“ ersetzt.

3. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „ , praktischen und mündlichen“ durch die Wörter „und praktischen“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- cc) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. eine mündliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 6 über den gesamten Unterrichtsstoff des Faches Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation.“

- b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Auf Antrag wird in bis zu drei schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt. ³§ 44 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.“

4. In § 56 Satz 4 wird die Angabe „55“ durch die Angabe „54“ ersetzt.

5. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „ , praktischen und mündlichen“ durch die Wörter „und praktischen“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- cc) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. eine mündliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 6 Satz 1 und § 55 über den gesamten Unterrichtsstoff des Faches Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation.“

- b) Folgende Sätze 2 bis 4 werden angefügt:

„²Auf Antrag wird in bis zu drei schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt. ³§ 44 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. ⁴Im Übrigen findet eine mündliche Prüfung nicht statt.“

6. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „die §§ 61,“ durch die Angabe „§ 61 Abs. 1 und 2, §§“ ersetzt.

- b) Dem Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Auf Antrag wird in bis zu drei schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt. ⁴§ 33 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

7. In Anlage 2 wird den Nrn. 1.7, 1.8, 1.15 und 1.16 jeweils folgende Zeile angefügt:

„Digitale Transformation ³	-	3“.
---------------------------------------	---	-----

8. Anlage 2 Nr. 1.17 bis Nr. 1.19 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 8**Änderung der
Fachober- und Berufsoberschulordnung**

Die Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451, BayRS 2236-7-1-K), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 517) und § 13 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die Ministerialbeauftragten können unter den Voraussetzungen des § 45 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) Ausnahmen von Abs. 1 und 2 zulassen.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 9 angefügt:
„⁹Für den Förderunterricht wird kein Halbjahresergebnis festgesetzt.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird Abs. 2.

3. § 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In die Jahrgangsstufe 13 an der Berufsoberschule kann vorrücken, wer in den Jahrespunktzahlen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 sämtlicher Pflicht- und Wahlfächer sowie im Fachreferat jeweils mindestens 4 Punkte erzielt hat oder wer die Fachhochschulreife erworben hat.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „Satz 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

5. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Satz 1“

durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „Satz 2 Nr. 1 nur Ergebnisse aus einem früheren Besuch der Jahrgangsstufe 13 oder im Fall von § 38 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

- b) In Abs. 8 Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 21“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

- c) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. höchstens zwei Prüfungsergebnisse und höchstens zwei Gesamtergebnisse mit weniger als 4 Punkten erzielt werden, wobei nicht einbringungsfähige Fächer unberücksichtigt bleiben, und“.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

- 6. In § 39 Abs. 1 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

- 7. In § 40 Abs. 4 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „zur“ die Wörter „Fachabiturprüfung und“ eingefügt.

- 8. § 43a wird aufgehoben.

§ 9**Änderung der
Fachakademieordnung**

Die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 517) und § 14 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 7 werden die Wörter „Übersetzen und Dolmetschen“ durch die Wörter „Sprachen und internationale Kommunikation“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Satznumme-

rierung „1“ gestrichen und das Wort „Berufsabschlüsse“ wird durch das Wort „Berufsbezeichnungen“ ersetzt.

bb) In Nr. 7 werden die Wörter „Übersetzen und Dolmetschen“ durch die Wörter „Sprachen und internationale Kommunikation“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„4Anstelle der gegliederten Ausbildung nach Satz 2 kann die Ausbildung mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde auch praxisintegriert mit durchgängig abwechselnden Unterrichts- und Praxisphasen im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses nach Maßgabe von Teil 7 durchgeführt werden (praxisintegrierte Ausbildung).“

b) In Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Übersetzen und Dolmetschen“ durch die Wörter „Sprachen und internationale Kommunikation“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Nrn. 1 und 2 wie folgt gefasst:

„1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife und jeweils einen Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung nach Anlage 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b,

oder

2. einen mittleren Schulabschluss und eine einschlägige berufliche Vorbildung durch

a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren,

b) eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und einen Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung nach Anlage 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b,

c) ein erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Seminar oder ein erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Einführungsjahr nach Anlage 3 oder

d) eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren,

und“.

b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „Buchst. a bis d“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden jeweils die Wörter „Übersetzen und Dolmetschen“ durch die Wörter „Sprachen und internationale Kommunikation“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden vor dem Wort „zwei“ die Wörter „nur für die Aufnahme in das dritte Studienjahr“ eingefügt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

b) In Abs. 6 Nr. 4 werden die Wörter „Übersetzen und Dolmetschen“ durch die Wörter „Sprachen und internationale Kommunikation“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Vom Unterricht in Englisch können Studierende mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife befreit werden; über die Befreiung entscheidet auf Antrag die Schulleitung; Leistungsnachweise sind im Fall der Befreiung nicht mehr zu erbringen; in das Zeugnis ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.“

b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Übersetzen und Dolmetschen“ durch die Wörter „Sprachen und internationale Kommunikation“ ersetzt.

bb) Die Nrn. 2 bis 4 werden aufgehoben.

cc) Nr. 5 wird Nr. 2 und wie folgt geändert:

aaa) Im Halbsatz 1 werden die Wörter „der Unterrichtsfächer der Anlage 10 Nr. 7.3 und 7.4“ durch die Wörter „des Unterrichtsfachs der Anlage 10 Nr. 10 im dritten Studienjahr“ ersetzt.

bbb) Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„ ; die Austrittserklärung ist der Schulleitung schriftlich vorzulegen und soll ihr bis spätestens Freitag der dritten vollen Februarwoche zugehen.“

dd) Nr. 6 wird Nr. 3.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „Übersetzen und Dolmetschen“ durch die Wörter „Sprachen und internationale Kommunikation“ ersetzt.

b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Übersetzen und Dolmetschen“ durch die Wörter „Sprachen und internationale Kommunikation“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt und die Wörter „im zweiten Studienjahr und im Fach der Anlage 10 Nr. 16“ werden gestrichen.

cc) In Nr. 3 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt und die Wörter „ , im Fach der Anlage 10 Nr. 6 beide Klausuren“ werden gestrichen.

dd) In Nr. 4 werden die Wörter „in den Fächern der Anlage 10 Nr. 3, 5, 7.2 bis 7.4“ durch die Wörter „im Fach der Anlage 10 Nr. 10 im ersten Studienjahr je Studienhalbjahr mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis sowie im zweiten und dritten Studienjahr“ ersetzt.

ee) In Nr. 5 wird die Angabe „Nr. 11“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

ff) In Nr. 6 werden die Wörter „6, 8 und 17 bis 20“ durch die Wörter „8, 11 und 12“ ersetzt.

gg) Folgende Nrn. 8 und 9 werden angefügt:

„8. Im Fach der Anlage 10 Nr. 9 sind im ersten und zweiten Studienjahr zwei Klausuren je Studienjahr zu fertigen; eine Klausur kann jeweils durch zwei mündliche Leistungsnachweise ersetzt werden; darüber hinaus sind keine weiteren mündlichen Leistungsnachweise zu erbringen.

9. Im Fach der Anlage 10 Nr. 13 sind mündliche und praktische Leistungsnachweise in Form einer Projektarbeit, eines Projektplans oder eines Projektberichts zu erbringen; pro Studienjahr ist mindestens ein mündlicher und ein praktischer Leistungsnachweis zu erheben.“

8. § 22 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Übersetzen und Dolmetschen“ durch die Wörter „Sprachen und internationale Kommunikation“ ersetzt.

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„4)Im Fach der Anlage 10 Nr. 13 wird die Jahresfortgangsnote aus einer Note für die praktischen und einer Note für die mündlichen Leistungen gebildet, wobei die Note für die praktischen Leistungen zweifach zählt.“

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Übersetzen und Dolmetschen“ durch die Wörter „Sprachen und internationale Kommunikation“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Fächer der Anlage 10 Nr. 4, 7.2, 14, 15, 20 und 21“ durch die Wörter „des Aufbaukurses 1 und 2 in der C-Sprache innerhalb des Faches der Anlage 10 Nr. 6 sowie des Faches der Anlage 10 Nr. 10 im zweiten Studienjahr“ ersetzt.

10. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§§ 40“ die Angabe „ , 41 und 43“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „ , prakti-

- | | |
|---|--|
| <p>schen und mündlichen“ eingefügt.</p> <p>bbb) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p> <p>ccc) Folgende Nr. 3 wird angefügt:</p> <p>„3. in den übrigen Ausbildungsrichtungen weitere schriftliche Aufgaben in allen Pflichtfächern, in denen keine Prüfung nach Nr. 1 abgelegt wurde: Bearbeitungszeit je 60 bis 120 Minuten.“</p> <p>bb) In Satz 3 werden nach der Angabe „Nr. 2“ die Wörter „oder Nr. 3“ eingefügt.</p> <p>cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:</p> <p>„§ 42 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“</p> <p>11. § 58 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nr. 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.</p> <p>b) Nr. 3 wird aufgehoben.</p> <p>c) Nr. 4 wird Nr. 3.</p> <p>12. § 61 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nach Buchst. b wird folgender Buchst. c eingefügt:</p> <p>„c) die Facharbeit,“.</p> <p>bb) Die bisherigen Buchst. c und d werden Buchst. d und e.</p> <p>b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufspraktikum,“ die Wörter „der Facharbeit,“ eingefügt.</p> <p>13. § 66 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nr. 1 werden die Wörter „der Fächer der Anlage 10 Nr. 7.3, 7.4, 14 und 15“ durch die Wörter „des Faches der Anlage 10 Nr. 10 sowie des Aufbaukurses 1 und 2 in der C-Sprache innerhalb des Faches der Anlage 10 Nr. 6“ ersetzt.</p> <p>b) In Nr. 2 werden die Wörter „in den Fächern der Anlage 10 Nr. 7.2 und 7.3“ durch die Wörter „im Fach der Anlage 10 Nr. 10“ ersetzt und das Wort</p> | <p>„jeweils“ wird gestrichen.</p> <p>14. § 67 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.</p> <p>bbb) Nr. 1 wird aufgehoben.</p> <p>ccc) Die Nrn. 2 bis 5 werden die Nrn. 1 bis 4.</p> <p>bb) Satz 2 wird aufgehoben.</p> <p>b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „Nr. 1 und 3“ ersetzt.</p> <p>15. In § 71 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „in den Fächern der Anlage 10 Nr. 7.2 und 7.3“ durch die Wörter „im Fach der Anlage 10 Nr. 10“ ersetzt.</p> <p>16. Nach § 89 wird folgender Teil 7 eingefügt:</p> <p>„Teil 7</p> <p>Praxisintegrierte Ausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik</p> <p>§ 90</p> <p>Anwendbare Vorschriften</p> <p>Für die praxisintegrierte Ausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik gelten die für die gegliederte Ausbildung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 geltenden Vorschriften, sofern sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.</p> <p>§ 91</p> <p>Dauer</p> <p>¹Bei Wiederholung eines Studienjahres verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend. ²§ 12 gilt entsprechend.</p> <p>§ 92</p> <p>Aufnahme und Stundentafel</p> |
|---|--|

(1) ¹Für die praxisintegrierte Ausbildungsform schließen Studierende einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger sozialpädagogischer Einrichtungen, der mit der Fachakademie kooperiert. ²Studierende der Fachakademie sind zugleich Auszubildende einer mit einer Fachakademie kooperierenden sozialpädagogischen Einrichtung. ³§ 3 Abs. 2 Satz 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sind nicht anwendbar.

(2) Dem Unterricht ist die Studentafel nach Anlage 12 zugrunde zu legen.

§ 93

Praktische Ausbildung

(1) ¹Die praktische Ausbildung erfolgt in unterschiedlichen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern nach Anlage 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b. ²Sie umfasst neben der Praxisstelle, in der die praktische Ausbildung hauptsächlich durchgeführt wird, zwei weitere Tätigkeitsfelder mit jeweils mindestens 200 Stunden. ³40 Stunden sind an einer Grundschule abzuleisten.

(2) ¹Für die praktische Ausbildung gelten die Vorschriften für das Fach sozialpädagogische Praxis und das Berufspraktikum entsprechend. ²Für die praktische Ausbildung sind nicht anwendbar:

1. § 15 Abs. 2 Satz 1 und
2. § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, soweit die Fachakademie die außerschulische Einrichtung bestimmt.

(3) Abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b sind in jedem Studienjahr mindestens zwei Berichte zu fertigen.

(4) Die Jahresfortgangsnote der praktischen Ausbildung wird aufgrund

1. der schriftlichen Äußerungen der Ausbildungseinrichtung über Leistung und Verhalten der oder des Studierenden in Ausbildung,
2. der Noten für die Berichte und
3. der Noten für die praktischen Leistungsnachweise

in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.

(5) Die praktische Prüfung wird von der für das Fach praktische Ausbildung verantwortlichen Lehr-

kraft abgenommen.

§ 94

Leistungsnachweise, Entscheidung über das Vorrücken und Zeugnisse

(1) Leistungsnachweise sind in allen Studienjahren Klausuren, Kurzarbeiten, Berichte, Projektarbeit, Facharbeit sowie mündliche und praktische Leistungen.

(2) ¹Studierende haben gegen Ende des zweiten Studienjahres eine Facharbeit anzufertigen. ²§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. cc gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Abgabetermin spätestens auf den letzten Schultag des zweiten Studienjahres gelegt wird. ³Die Korrektur der Facharbeit erfolgt spätestens zum Ende der fünften Woche nach Unterrichtsbeginn des dritten Studienjahres. ⁴Sofern die Facharbeit die Note 6 aufweist, ist das Vorrücken in das dritte Studienjahr ausgeschlossen.

(3) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 werden keine Zwischenzeugnisse ausgestellt.

§ 95

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem Prüfungsteil gemäß § 57 (erster Prüfungsteil) und einem weiteren Prüfungsteil gemäß § 59 und den Vorgaben gemäß Abs. 3 (zweiter Prüfungsteil).

(2) ¹Die Abschlussprüfung findet gegen Ende des dritten Studienjahres statt. ²Abweichend von § 57 Abs. 2 Satz 1 findet keine mündliche Prüfung im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung statt.

(3) ¹Im zweiten Prüfungsteil ist eine praktische Prüfung und ein 45-minütiges Colloquium abzulegen. ²Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. ³Im Colloquium wird die Befähigung des Studierenden zur praktischen pädagogischen Arbeit und zur Anwendung der Kenntnisse aus den Fächern Recht und Organisation und Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung geprüft. ⁴Von der Teilnahme am Colloquium ist ausgeschlossen,

1. wer im Fach praktische Ausbildung eine schlechtere Note als 4 erzielt hat oder für wen eine Note nicht festgesetzt werden kann,

2. wer ohne Berücksichtigung von Urlaub und ohne ausreichende Entschuldigung weniger als 1 600 Stunden der praktischen Ausbildung abgeleistet hat,
3. wer Berichte nicht termingerecht abgeliefert hat oder
4. wer mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt hat.

(4) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind abweichend von § 30 Abs. 1 Nr. 2 alle Lehrkräfte, die im dritten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben.

(5) Im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildungsform findet keine Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber statt.

§ 96

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der erste und der zweite Prüfungsteil bestanden sind.

(2) Der erste Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn

1. folgende Noten erzielt wurden:
 - a) in einem Fach der schriftlichen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,
 - b) im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung oder im Fach praktische Ausbildung jeweils eine schlechtere Gesamtnote als 4,
 - c) in einem anderen Pflichtfach die Note 6 oder
 - d) in zwei anderen Pflichtfächern die Note 5,

oder

2. anstelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 28 Abs. 2 aufgenommen wurde.

(3) Pflichtfächer, die im ersten oder zweiten Studienjahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen.

(4) ¹Der zweite Prüfungsteil ist nicht bestanden,

wenn

1. das Colloquium als nicht bestanden gilt oder nicht bestanden wurde oder
2. die praktische Prüfung nicht bestanden wurde.

²Das Colloquium gilt in den Fällen des § 95 Abs. 3 Satz 4 als nicht bestanden. ³Das Colloquium und die praktische Prüfung sind jeweils bei einer schlechteren Note als 4 nicht bestanden.

§ 97

Abschlusszeugnis

(1) Abweichend von § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b enthält das Abschlusszeugnis keine Note für das Berufspraktikum.

(2) Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Pflichtfächer, der Durchschnittsnote aller Übungen, der Note des Colloquiums, der Note der praktischen Prüfung und der Note der Facharbeit geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet.

(3) Die Urkunde über die Zuerkennung der Berufsbezeichnung kann erst verliehen werden, wenn neben der Abschlussprüfung auch der praktische Teil der Ausbildung erfolgreich absolviert wurde.

(4) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Zeugnis, das die Leistungen im dritten Studienjahr, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlussprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlussprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

§ 98

Wiederholung der Abschlussprüfung und Nachprüfung der Abschlussprüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, haben die Möglichkeit, die Abschlussprüfung nach Art. 54 Abs. 5 BayEUG zu wiederholen. ²Eine Wiederholung setzt voraus, dass das Ausbildungsverhältnis entsprechend verlängert wird.

(2) ¹Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteil-

nehmer, welche den ersten Prüfungsteil nicht bestanden, den zweiten Prüfungsteil jedoch bestanden haben, können sich zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin als Nichtstudierende einer auf einzelne Fächer beschränkten Nachprüfung unterziehen. ²Die Möglichkeit, die Abschlussprüfung nach Art. 54 Abs. 5 BayEUG als Ganzes zu wiederholen, bleibt unberührt. ³Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer im Fach praktische Ausbildung mindestens die Gesamtnote 4 und in höchstens zwei anderen Pflichtfächern jeweils eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt hat, wobei nicht beide Fächer Gegenstand des ersten Prüfungsteils sein dürfen. ⁴Die Nachprüfung und damit der erste Prüfungsteil ist bestanden, wenn in keinem Fach der Nachprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde.

(3) Bei bestandenem ersten Prüfungsteil kann der Prüfungsausschuss Studierende, die das Colloquium oder die praktische Prüfung nicht bestanden haben oder deren Colloquium als nicht bestanden gilt, von der Wiederholung des dritten Studienjahres ganz oder teilweise befreien, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und insgesamt mindestens 36 Monate praktische Ausbildung abgeleistet werden.“

17. Der bisherige Teil 7 wird Teil 8.
18. Der bisherige § 90 wird § 99.
19. Der bisherige § 91 wird § 100 und wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) ¹Letztmalig zum Schuljahr 2021/2022 kann eine Aufnahme in das sozialpädagogische Seminar erfolgen. ²Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 mit dem sozialpädagogischen Seminar beginnen, gilt Anlage 3 der Fachakademieordnung in der am 31. Juli 2021 geltenden Fassung.

(3) ¹Für Studierende an der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen, die die Ausbildung vor dem 1. August 2021 begonnen haben, gelten § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5, § 17 Abs. 8 Nr. 1, 3 bis 6, § 25 Abs. 1

Satz 1, § 66 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und § 71 Abs. 3 Satz 1 und Anlage 10 der Fachakademieordnung in der am 31. Juli 2021 geltenden Fassung. ²Satz 1 gilt auch für diejenigen Studierenden, die gemäß § 7 Abs. 2 zum 1. August 2021 die Ausbildung mit dem zweiten oder dritten Studienjahr oder zum 1. August 2022 mit dem dritten Studienjahr beginnen.“

20. Der bisherige § 92 wird § 101.
21. Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
22. In der Tabelle der Anlage 9 werden in der Spalte „Fächer“ die Wörter „Politik und Gesellschaft/Soziologie“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft sowie Soziologie“ ersetzt.
23. Anlage 10 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
24. Die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 12 wird angefügt.
25. In § 1 Satz 1 Nr. 7, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satzteil vor Buchst. a, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3, § 30 Abs. 1 Nr. 3, § 37 Abs. 1, der Überschrift von Kapitel 5, § 73 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a werden jeweils die Wörter „Übersetzen und Dolmetschen“ durch die Wörter „Sprachen und internationale Kommunikation“ ersetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, den 18. Juni 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Anhang zu § 2 Nr. 3

Anlage 1
(zu § 9 Abs. 1)

Studentafel für die Berufsfachschule für Ergotherapie

Pflichtfächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr	Stunden Gesamt
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht				
Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40	0	20	60
Fachsprache	60	0	40	100
Biologie, Anatomie und Physiologie	140	20	40	200
Gesundheits-/Krankheitslehre und Arbeitsmedizin	220	140	60	420
Psychologie und Pädagogik	80	120	60	260
Medizinsoziologie und Gerontologie	40	20	20	80
Grundlagen der Ergotherapie	140	0	20	160
Ergotherapeutische Verfahren	200	260	80	540
Ergotherapeutische Mittel	400	220	140	760
Fallbearbeitung	10	10	20	40
Zur Verteilung auf obige Fächer				80
Summe				2 700
Praktische Ausbildung ¹				
Orientierungspraktikum in einem Bereich	140	0	0	140
Einsatzbereiche ² :				
• psychosozialer Bereich				400
• motorisch-funktioneller, neurophysiologischer oder neuropsychologischer Bereich				400
• arbeitstherapeutischer Bereich				400
Zur Verteilung auf die Bereiche	0			360
Summe	140	780 ³	780 ³	1 700

¹ Jeweils ein Einsatz des zweiten bzw. dritten Ausbildungsjahrs erstreckt sich auf die ergotherapeutische Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, mit Erwachsenen und mit älteren Menschen.

² Die Verteilung der Stundenzahl der praktischen Ausbildung auf die Bereiche liegt in der Verantwortung der Schule.

³ Bis zu 100 Stunden der praktischen Ausbildung des 2. und 3. Schuljahres können im Ermessen der Schule in das jeweils andere Schuljahr verlagert werden.

Anhang zu § 4 Nr. 7

Anlage 1
(zu § 35 Abs. 1)

Studentafel der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung

	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr
Allgemeinbildender Unterricht			
Religionslehre ¹	1	1	1
Deutsch und Kommunikation	2	2	2
Politik und Gesellschaft	2	1	1
Sport	2	1	–
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht			
Betriebswirtschaftslehre	3	2	3
Ernährung und Verpflegung	12	7	7
Dienstleistung und Service	2	3	2
Wohn- und Funktionsbereiche	3	4	3
Personenbetreuung	2	2	2
Textillehre	4	2	3
Englisch ²	2	–	–
Wahlpflichtfächer³			
Großhaushalt	–	4	4
Landwirtschaftlicher Unternehmerhaushalt/Gehobener Privathaushalt			
Gastronomie und Hotellerie			
Grundversorgung und Betreuung alter, erkrankter Menschen			
Grundversorgung, Bildung und Erziehung von Kindern			
Projektorientiertes Arbeiten			
Summe	35	29	28
Fachpraxis⁴			
Fachpraxis Ernährung und Versorgung ⁵	–	8	8
Praktikumswochen	2 ⁶	2 ⁷	2 ⁷
Wahlfach			
Englisch	–	1	–

¹ Beziehungsweise das Fach Ethik oder Islamischer Unterricht im Fall des § 37.

² Für das Fach Englisch gilt der Lehrplan „Englisch für die Berufsfachschule für Hauswirtschaft und die Berufsschule Berufsgrundschuljahr Hauswirtschaft, BGJ/s Hauswirtschaft“ vom 5. Dezember 2000, Nr. VII/3-S9414H1-1-7/125609.

³ Insgesamt sind zwei verschiedene Wahlpflichtfächer während der drei Schuljahre zu besuchen.

⁴ Fachpraktische Ausbildung im Sinn des Art. 50 Abs. 3 BayEUG.

⁵ 8 Zeitstunden pro Arbeitstag zzgl. Pausen.

⁶ 2 Wochen Praktikum mit Schwerpunkt Ernährung und Versorgung während der Schulzeit.

⁷ 2 Wochen Praktikum in einschlägigen Betrieben des gewählten Wahlpflichtfachs in der unterrichtsfreien Zeit.

Anhang zu § 6 Nr. 3

Anlage 1
(zu § 11)

Studentafel für die vierstufige Wirtschaftsschule mit Vorklasse

Jahrgangsstufe	Vorklasse	7	8	9	10	Gesamt Jahrgangsstufen 7 – 10
Religionslehre	2	2	2	2	2	8
Ethik/Islamischer Unterricht	2	2	2	2	2	8
Deutsch	6	5 ¹	4	4	4	17
Englisch	5	5	5	4	4	18
Mathematik	6	4 ¹	3	4	4 ²	15
Geschichte/Politik und Gesellschaft	2	2	2	2	2	8
Mensch und Umwelt (MINT)	2	2	2	–	–	4
Musisch-ästhetische Bildung	2	2	2	–	–	4
Ökonomische Grundlagen	2	–	–	–	–	–
Digitales Leben und Arbeiten	1	–	–	–	–	–
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	8 + 8
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	–	2	6	6	6	20
Übungsunternehmen	–	–	–	4 ³	4 ^{2,3}	8
Wirtschaftsgeographie	–	–	–	2	2	4
Informationsverarbeitung	–	4	2 ⁴	–	–	6
Gesamt⁵	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2	120 + 8

¹ Einschließlich einer Stunde zur differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler.

² In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.

³ Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.

⁴ Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

⁵ Die Fächer Religionslehre und Ethik/Islamischer Unterricht können nur alternativ belegt werden.

Ergänzende Studentafel in den bilingualen Zügen der vierstufigen Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	8	9	10
Geschichte/Politik und Gesellschaft	2 + 0,5 ¹	2 + 1	2 + 1
Übungsunternehmen	0,5 ¹	2 ² (4) + 1	2 ² (4) + 1
Wirtschaftsgeographie	0,5 ¹	2 + 1	2 + 1

¹ Vorbereitung für den bilingualen Sachfachunterricht im Umfang von 0,5 Jahreswochenstunden ab Schuljahr 2018/19.

² Im Fach Übungsunternehmen werden zwei von vier Unterrichtsstunden in englischer Sprache unterrichtet.

Anhang zu § 7 Nr. 8

Anlage 2 Nr. 1.17
(zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

1.17 Fachrichtung Lebensmittelverarbeitungstechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Lebensmittelchemie	4	–
Physik	3	–
Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene ^{3, 4}	2	2
Produktionstechnik	4	–
Informationstechnik	3	–
Betriebswirtschaft	2	–
Lebensmittelrecht ^{3, 4}	–	3
Zwischensumme	29	11
	+ 9 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁵	+ 25 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁵
Gesamtsumme	38	36
Wahlpflichtfächer		
Praxis der Lebensmitteltechnologie ^{3, 4}	–	3
Industrielle Lebensmitteltechnologie ^{3, 4}	7	3
Verfahrenstechnik und Arbeitssicherheit ^{3, 4}	–	4
Lebensmittelanalytik	2	–
Praxis der Backtechnologie ^{3, 4}	–	3
Bäckereitechnologie ^{3, 4}	7	3
Verfahrenstechnik in Backbetrieben ^{3, 4}	–	4
Analytik in Backbetrieben	2	–
Abfüll- und Verpackungstechnik ^{3, 4}	–	2
Produktionsplanung und -steuerung ^{3, 4}	–	4
Arbeitsorganisation	–	2
Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit ^{3, 4}	–	3
Qualitätssicherung ^{3, 4}	–	2
Kostenrechnung und Finanzierung ^{3, 4}	–	3
Betriebliche Datenerfassung	–	1
Biotechnologie	–	2
Ernährung ^{3, 4}	–	2
Umweltmanagement	–	2
Projektmanagement und -arbeit	–	2
Technisches Englisch	–	2

- ¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
- ² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann im 2. Schuljahr abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 34.
- ³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.
- ⁴ Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.
- ⁵ Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zu Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

Anhang zu § 7 Nr. 8

Anlage 2 Nr. 1.18
(zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

1.18 Fachrichtung Maschinenbautechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Werkstoffkunde und Chemie	4	–
Technische Mechanik	5	–
Konstruktion I	4	–
Informationstechnik	2	–
Maschinenelemente	4	2
Elektrotechnik	4	–
Fertigungsverfahren ³	–	2
Industriebetriebslehre ³	–	3
Steuerungstechnik ³	–	4
Zwischensumme	37	17
		+ 17 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Kraft- und Arbeitsmaschinen ³	–	3
Automatisierungstechnik ³	–	3
Produktions- und Fertigungstechnik ³	–	3
Werkzeugmaschinen ³	–	3
Konstruktion II ³	–	2
Entwicklung und Konstruktion ³	–	4
Regelungstechnik ³	–	2
Messtechnik ³	–	2
Mechatronische Systeme ³	–	3
Mechatronische Systementwicklung ³	–	3
Technologie neuer Werkstoffe ³	–	2
Regenerative Energien ³	–	2
Produktionsplanung und -steuerung ³	–	2
Elektronische Instrumentensysteme und Bustechniken	–	2
Werkstattausrüstung und Flugzeugbetrieb	–	3

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Aerodynamik	–	1
Luftrecht	–	1
Flugzeugstruktur und Systeme ³	–	4
Triebwerk und Propeller ³	–	3
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	–	2
Projektmanagement ³	–	2
Digitale Transformation ³	–	3
Betriebswirtschaftslehre und Management ³	–	3
Controllingprozesse ³	–	2
Volkswirtschafts- und Rechtslehre ³	–	2
Wirtschaftsenglisch	–	2
Künstliche Intelligenz ³	–	2
Vernetzte Komponenten ³	–	3
Computergestützte Fertigung ³	–	2
Konstruktion mechatronischer Systeme ³	–	3
Regelung mechatronischer Systeme ³	–	3
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahrs aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

Anhang zu § 7 Nr. 8

Anlage 2 Nr. 1.19
(zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

1.19 Fachrichtung Mechatroniktechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Betriebswirtschaftliche Prozesse ³	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	3	–
Elektrotechnik und Elektronik	5	–
Informationstechnik	2	–
Technische Mechanik	4	–
Steuerungstechnik	3	–
Softwareentwicklung ³	3	3
Mechatronische Systeme ³	3	3
Mechatronische Systementwicklung ³	–	6
Konstruktion ³	–	3
Robotertechnik ³	–	3
Zwischensumme	37	26
		+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Messtechnik ³	–	3
Regelungstechnik ³	–	3
Elektrische Maschinen und Antriebe ³	–	3
Leistungselektronik ³	–	2
Feldbussysteme ³	–	3
Internetbasierte Leittechnik ³	–	2
Mikrocontrollertechnik ³	–	3
Industrielle Bildverarbeitung ³	–	2
CAE ⁴	–	2
Produktions- und Fertigungstechnik ³	–	3
Maschinenelemente ³	–	2
Technologie neuer Werkstoffe ³	–	2
Arbeitssicherheit ³	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	–	2
Projektmanagement	–	2
Mathematische Methoden der Mechatronik	–	2
Datenverarbeitungstechnik ³	–	3
Digitale Transformation ³	–	3
Betriebswirtschaftslehre und Management ³	–	3
Controllingprozesse ³	–	2
Volkswirtschafts- und Rechtslehre ³	–	2
Wirtschaftsenglisch	–	2
Künstliche Intelligenz	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahrs aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

Anhang zu § 9 Nr. 21**Anlage 3**
(zu § 6)**Sozialpädagogisches Einführungsjahr****1. Dauer**

¹Das sozialpädagogische Einführungsjahr dauert ein Jahr. ²Die Höchstausbildungsdauer beträgt zwei Jahre. ³§ 12 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

2. Ziele des sozialpädagogischen Einführungsjahrs

¹Das sozialpädagogische Einführungsjahr ist ein beruflicher Vorbildungsweg für die Erzieherausbildung. ²Es soll zur pädagogischen Mitarbeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld befähigen.

3. Aufnahme in das sozialpädagogische Einführungsjahr

¹Die Aufnahme in das sozialpädagogische Seminar setzt Folgendes voraus:

- a) einen mittleren Schulabschluss,
- b) die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers geeignet ist,
- c) das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers erscheinen lassen,
- d) bei Minderjährigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

²Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, sodass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist. ³Die Anmeldung erfolgt an der Fachakademie für Sozialpädagogik, an der die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher erfolgen soll. ⁴Die Fachakademie genehmigt die Praktikumsstellen und stellt den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich die Aufnahme in die Fachakademie für den Fall des erfolgreichen Abschlusses des sozialpädagogischen Einführungsjahrs und des Vorliegens der übrigen allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 6 in Aussicht.

4. Probezeit

Über § 9 Abs. 2 hinaus ist die Probezeit auch dann nicht bestanden, wenn in der sozialpädagogischen Praxis die Leistungen nicht mindestens mit der Note 4 bewertet wurden.

5. Inhalte des sozialpädagogischen Einführungsjahrs

Das sozialpädagogische Einführungsjahr gliedert sich in einen überwiegend theoretischen Teil – Unterricht an der Fachakademie – und einen fachpraktischen Teil – Tätigkeit in der sozialpädagogischen Einrichtung (sozialpädagogische Praxis).

5.1 Theoretischer Teil

¹Dem Unterricht sind der vom Staatsministerium erlassene Lehrplan sowie folgende Stundentafel zugrunde zu legen:

Pflichtfächer	Wochenstunden
	1. Jahr
Pädagogik und Psychologie	4
Deutsch und Kommunikation	2
Englisch	1
Recht und Verwaltung	1
Musik- und Bewegungspädagogik	2
Kunst- und Werkpädagogik	2
Naturwissenschaft und Gesundheit	1
Religionspädagogik und ethische Erziehung	1
Praxis- und Methodenlehre mit Kleinstkindpädagogik	5
Summe	19

²Die Ausbildungsinhalte sollen lernfeldorientiert vermittelt werden. ³Zu Beginn des sozialpädagogischen Einführungsjahrs findet ein Unterrichtsblock von mindestens einer Woche zur Einführung statt. ⁴Im Übrigen obliegt die zeitliche Gliederung des Unterrichts den Fachakademien. ⁵Für die Ersetzung von Englisch durch eine andere Fremdsprache gilt § 14 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

5.2 Fachpraktischer Teil

¹Die sozialpädagogische Praxis orientiert sich an dem im Lehrplan veröffentlichten Ausbildungsrahmenplan. ²Die sozialpädagogische Praxis ist in einem sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld abzuleisten.

6. Praktikumsstellen

Praktikumsstellen für die sozialpädagogische Praxis sind die in Anlage 1 Nr. 2 Satz 1 genannten Einrichtungen.

7. Fachliche Betreuung an der Praktikumsstelle

7.1 Praxisanleiter

¹Die fachliche Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten obliegt einer vom Träger der sozialpädagogischen Einrichtung benannten sozialpädagogischen Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung gemäß Anlage 1 Nr. 3 Satz 1 und 2. ²Während des gesamten sozialpädagogischen Einführungsjahrs sind regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen.

7.2 Betreuende Lehrkraft

Für die fachliche Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten werden außerdem Lehrkräfte der Fachakademie als Betreuer eingesetzt.

8. Leistungsnachweise, Bewertung

8.1 Leistungsnachweise

Für den theoretischen Teil nach Nr. 5.1 gelten die §§ 17 bis 22 entsprechend.

8.2 Sozialpädagogische Praxis

¹In der sozialpädagogischen Praxis fertigen die Praktikantinnen und Praktikanten je Praktikumswoche einen Bericht.

²Darüber hinaus ist ein praktischer Leistungsnachweis zu erbringen; § 20 Abs. 2 bis 6 und § 21 gelten entsprechend.

³Der Praxisanleiter, der mit der Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten betraut ist, erstellt in Absprache mit der Leitung der Einrichtung zum Ende jedes Schulhalbjahres eine Beurteilung über die Tätigkeiten, die fachlichen

Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten während der sozialpädagogischen Praxis. ⁴Die Beurteilungen sind der zuständigen Fachakademie zu übermitteln. ⁵Für die Notenbildung gilt § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 entsprechend.

9. Zeugnisse, Entscheidung über das Vorrücken in die Fachakademie für Sozialpädagogik

9.1 Zwischenzeugnis

Es wird ein Zwischenzeugnis, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muss, ausgestellt.

9.2 Zeugnis über das sozialpädagogische Einführungsjahr

¹Nach dem sozialpädagogischen Einführungsjahr wird ein Zeugnis, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muss, ausgestellt, das eine für die Erzieherausbildung als Einstiegsvoraussetzung gleichwertig anerkannte einschlägige Qualifizierung bescheinigt. ²In das erste Studienjahr der Fachakademie für Sozialpädagogik rückt vor, wer in der sozialpädagogischen Praxis mindestens die Note 4 und in den Fächern der Studentafel (Nr. 5.1) höchstens einmal die Note 5, aber keinmal die Note 6 erhalten hat. ³Die §§ 27 und 28 Abs. 2 und 4 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. ⁴Wer das sozialpädagogische Einführungsjahr nicht bestanden hat, erhält ein Jahreszeugnis, das die Noten der Studentafel (Nr. 5.1), eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme am sozialpädagogischen Einführungsjahr und einen Hinweis enthält, ob das sozialpädagogische Einführungsjahr gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

10. Praktikantenvertrag

¹Für das Praktikantenverhältnis gilt § 26 BBiG. ²Im Übrigen gilt Anlage 1 Nr. 5 entsprechend.

Anhang zu § 9 Nr. 23

Anlage 10
(zu § 13)Studentenafel für die Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation¹

Dem Lehrplan liegt die folgende Studententafel zugrunde:

Kompetenzbereiche und Fächer		Wochenstunden pro Studienjahr		
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Sprachkompetenzen				
1.	A-Sprache: Deutsch: Allgemeine Sprachfertigkeiten	2 ²	2 ²	1 ²
2.	B-Sprache: Erste Fremdsprache: Allgemeine Sprachfertigkeiten	6 ^{3, 4}	2 ^{3, 4}	1
3.	C-Sprache: Zweite Fremdsprache: Allgemeine Sprachfertigkeiten ⁵	6 ⁶	3	3
Translatorische Kompetenzen				
4.	Theorie, Methodik und Praxis des Übersetzens (A/B, B/A)	6	5	6
5.	Fachübersetzungen (A/B, B/A)	–	5 ⁷	5
6.	Übersetzung Zweite Fremdsprache (A/C, C/A) ⁵	–	2	2
Fachkompetenzen				
7.	Fachtheorie und Fachterminologie (A, B)	2	2	2
8.	Gerichts- und Behördenterminologie	1 ⁸	–	–
Kulturkompetenzen				
9.	Kulturraumstudien und Interkulturelle Kommunikation (A, B)	2	2 ^{9, 10}	1 ^{9, 10}
Dolmetschkompetenzen				
10.	Theorie, Methodik und Praxis des Dolmetschens (A/B, B/A)	1	3	6 ¹¹
IT- und Medienkompetenzen				
11.	Informationstechnologie und Medienmanagement	2 ¹²	–	–
12.	Sprach- und Übersetzungstechnologie	1 ¹²	2 ¹²	1 ¹²
Projektmanagementkompetenzen				
13.	Berufskunde und Praxisprojekt	1	2 ¹³	–
Gesamtstundenzahl		30	30	28

¹ **Bemerkungen zum Aufbaustudium:**

Beim Aufbaustudium zum Übersetzer in einer weiteren B-Sprache mit dem bereits im Hauptstudium studierten Fachgebiet gelten die in den Bereichen „Sprachkompetenzen“ unter Nr. 2, „Translatorische Kompetenzen“ unter Nr. 4 sowie Nr. 5, „Fachkompetenzen“ unter Nr. 7 und „Dolmetschkompetenzen“ unter Nr. 10 (mit Ausnahme der Lernbereiche 1 „Simultandolmetschen“ und 3 „Vortragsdolmetschen“) – jeweils für das 3. Studienjahr –, sowie im Bereich „Kulturkompetenzen“ unter Nr. 9 für das 2. und 3. Studienjahr ausgewiesenen Fächer als Pflichtfächer.

Beim Aufbaustudium zum Übersetzer in einem weiteren Fachgebiet mit der bereits im Hauptstudium studierten B-Sprache gelten die in den Bereichen „Translatorische Kompetenzen“ unter Nr. 4 und Nr. 5 sowie in den „Dolmetschkompetenzen“ unter Nr. 10 (Lernbereich 2 „Verhandlungsdolmetschen“) – jeweils für das 3. Studienjahr – und im Bereich „Fachkompetenzen“ unter Nr. 7 für das 1. bis 3. Studienjahr ausgewiesenen Fächer als Pflichtfächer.

Beim Aufbaustudium zum Dolmetscher in einer bereits im Hauptstudium studierten B-Sprache mit einem oder zwei Fachgebieten gilt das im Bereich „Dolmetschkompetenzen“ unter Nr. 10 für das 3. Studienjahr ausgewiesene Unterrichtsfach als Pflichtfach.

Für die übrigen im Zeugnis des Aufbaustudiums ausgewiesenen Fächer sind die Noten des 3. Studienjahres aus dem Zeugnis des Hauptstudiums zu übertragen und die betreffenden Fächer mit der entsprechenden Fußnote zu kennzeichnen.

² Für Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch kann zusätzlich eine Wochenstunde Deutsch angeboten werden.

³ Für Studierende, bei denen die B-Sprache die Muttersprache ist, kann der Unterricht auch in Deutsch angeboten werden.

⁴ In den (ersten) B-Sprachen Italienisch, Spanisch, Russisch und in außereuropäischen Sprachen kann eine zusätzliche Wochenstunde angeboten werden.

⁵ Für Studierende, die die Kompetenzen des 3. Studienjahrs in der C-Sprache im 1. Studienjahr erworben haben, kann im 2. Studienjahr Aufbaukurs 1 und im 3. Studienjahr Aufbaukurs 2 in der C-Sprache mit jeweils acht Wochenstunden Wahlpflichtunterricht angeboten werden.

- ⁶ Wenn keine Vorkenntnisse in der C-Sprache vorhanden sind, kann eine zusätzliche Wochenstunde angeboten werden.
- ⁷ Eine dieser fünf Wochenstunden kann im 1. Studienjahr angeboten werden.
- ⁸ Kann stattdessen auch im 2. Studienjahr angeboten werden.
- ⁹ Für die B-Sprachen Englisch und Spanisch kann zusätzlich eine Wochenstunde für die englisch- bzw. spanischsprachigen Kulturräume angeboten werden.
- ¹⁰ Für Studierende, bei denen die B-Sprache die Muttersprache ist, kann der Unterricht auch in deutscher Sprache mit Schwerpunkt auf dem deutschsprachigen Kulturraum angeboten werden.
- ¹¹ Die sechs Stunden im 3. Studienjahr sind zusätzliche Wahlpflichtstunden im Dolmetscherstudium. Beim Aufbaustudium wird hier um zusätzlich vier Wochenstunden erweitert zur Vertiefung in den Bereichen Verhandlungs- und Simultandolmetschen sowie Konferenzdokumentation und -übersetzen.
- ¹² Kann auch im Blockunterricht angeboten werden.
- ¹³ Die zwei Stunden für das Praxisprojekt können entweder im 2. oder 3. Studienjahr im Blockunterricht durchgeführt werden oder in mehreren kleineren Projekten zwischen dem 2. und 3. Studienjahr aufgeteilt werden.

Anhang zu § 9 Nr. 24

Anlage 12
(zu § 13)

Studentenafel für die Fachakademien für Sozialpädagogik (praxisintegrierte Ausbildung)

Pflichtfächer	1., 2. und 3. Studienjahr
	Gesamtstunden
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik ¹	400
Politik und Gesellschaft sowie Soziologie ²	120
Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung	80
Ökologie/Gesundheitspädagogik	80
Recht und Organisation	120
Literatur- und Medienpädagogik	120
Englisch ³	120
Deutsch ²	160
Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession ⁴	120
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ¹	320
Kunst- und Werkpädagogik ⁵	280
Musik- und Bewegungpädagogik ⁶	280
Übungen ⁷	240
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	2 440
Zusatzfach Mathematik ⁸	240
Wahlfächer Gemäß § 13 Abs. 4 FakO	
Praktische Ausbildung	2 400

¹ Davon 80 Gesamtstunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II.

² Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

³ Bei einer Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in diesem Fach die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

⁴ Bzw. Ethik und ethische Erziehung gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 FakO.

⁵ Davon mind. 120 Gesamtstunden Kunstpädagogik und mind. 120 Gesamtstunden Werkpädagogik.

⁶ Davon mind. 120 Gesamtstunden Musikpädagogik, mind. 40 Gesamtstunden Rhythmik und mind. 80 Gesamtstunden Bewegungpädagogik.

⁷ Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

⁸ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

2122-5-G, 2122-7-1-G

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die zuständigen Behörden zum
Vollzug des Rechts der Heilberufe und der
Verordnung zur Durchführung des
Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes**

vom 28. Juni 2021

Auf Grund

- des Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und d des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, und
- des Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes (BayLARztG) vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 722, BayRS 2122-7-G), das durch § 1 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

**Änderung der
Verordnung über die zuständigen Behörden zum
Vollzug des Rechts der Heilberufe**

Die Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe (HeilBZustV) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. S. 549, BayRS 2122-5-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 4. August 2020 (GVBl. S. 511) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zahnärzte“ die Wörter „und Zahnärztinnen (ZApprO)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Ärzte“ die Angabe „ , § 18 ZApprO“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Approbationsordnung für Zahnärzte“ jeweils die Wörter „in der am 30. September 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „medizinischen“ die Wörter „oder zahnmedizinischen“ und nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „und der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „im Auftrag der Regierung von Oberbayern“ die Wörter „oder „Prüfungsamt zur Durchführung der Prüfungen nach der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen im Auftrag der Regierung von Oberbayern“ eingefügt.

c) In Abs. 3 werden die Wörter „§ 9 Abs. 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZApprO“ und die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

d) In Abs. 5 werden die Wörter „(§ 41 der Approbationsordnung für Ärzte)“ durch die Wörter „nach § 41 der Approbationsordnung für Ärzte und § 82 ZApprO“ ersetzt.

e) In Abs. 6 werden nach dem Wort „Zahnärzte“ die Wörter „in der am 30. September 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 2

**Weitere Änderung der
Verordnung über die zuständigen Behörden zum
Vollzug des Rechts der Heilberufe**

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die zustän-

digen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe (HeilBZustV) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. S. 549, BayRS 2122-5-G), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird nach Buchst. k folgender Buchst. l eingefügt:

- „l) Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz“.

§ 3

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes

Die Tabelle in Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes (DVBayLARztG) vom 10. Januar 2020 (GVBl. S. 15, BayRS 2122-7-1-G), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2021 (GVBl. S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Zeile „Altenpfleger/-in, Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger/-in/Pflegefachkraft“ wird folgende Zeile eingefügt:

Gesundheitsberufe
„Anästhesietechnische(r) Assistent/-in“.

2. Nach der Zeile „Notfallsanitäter/-in“ wird folgende Zeile eingefügt:

Gesundheitsberufe
„Operationstechnische(r) Assistent/-in“.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 3 am 1. Januar 2022 in Kraft.

München, den 28. Juni 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 7. Juli 2021

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 4. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 382) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 4. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 382) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1**Änderung der
Digitalen Bauantragsverordnung**

§ 1 Abs. 2 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B) wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Verordnung gilt für den Zuständigkeitsbereich folgender unterer Bauaufsichts- und Abgrabungsbehörden:

1. Landratsamt Augsburg,
2. Landratsamt Ebersberg,
3. Landratsamt Hof,

4. Landratsamt Kronach,
5. Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab,
6. Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm,
7. Landratsamt Straubing-Bogen und
8. Landratsamt Traunstein.“

§ 2**Weitere Änderung der
Digitalen Bauantragsverordnung**

§ 1 Abs. 2 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
„2. Landratsamt Cham,“.
2. Die bisherigen Nrn. 2 bis 8 werden die Nrn. 3 bis 9.

§ 3**Inkrafttreten**

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. September 2021 in Kraft.

München, den 7. Juli 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Kerstin S c h r e y e r , Staatsministerin

2230-1-1-5-K

Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

vom 7. Juli 2021

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 11. August 2020 (GVBl. S. 515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 10“ jeweils durch die Angabe „Anlage 1 bis 9“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „Anlage 11“ durch die Angabe „Anlage 10“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Wörter „Anlagen 1 bis 11“ durch die Wörter „Anlagen 1 bis 10“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Nr. 2 wird Nr. 1.
- c) Nr. 3 wird Nr. 2 und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- d) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. mit Ablauf des 31. Juli 2024 Anlage 3 Teil 3 Nr. 7.1.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1.41 wird folgende Nr. 1.42 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
„1.42	Staatliche Realschule München-Freiham“.

b) Die bisherigen Nrn. 1.42 bis 1.66 werden die Nrn. 1.43 bis 1.67.

4. Anlage 3 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 2.15 wird folgende Nr. 2.16 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„2.16	Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Vilshofen	Staatliches Berufliches Schulzentrum Vilshofen a. d. Donau“.

b) Die bisherige Nr. 2.16 wird Nr. 2.17.

c) Die Nrn. 7.21 bis 7.23 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„7.21	Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Memmingen	Staatliche Berufsschule Mindelheim, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Memmingen, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Memmingen, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Memmingen
7.22	Staatliche Berufsfachschule Kinderpflege Memmingen	Staatliche Berufsschule Mindelheim, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Memmingen, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Memmingen, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Memmingen

7.23 Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Memmingen

Staatliche Berufsschule Mindelheim,
Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Memmingen,
Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Memmingen,
Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Memmingen“.

5. In Anlage 5 Nr. 1.3 wird in der Spalte „Organisatorische Verbindung“ das Wort „Wasserburg“ durch das Wort „Rosenheim“ ersetzt.

6. In Anlage 6 Teil 1 Nr. 5.8 werden in der Spalte „Organisatorische Verbindung“ die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach“ gestrichen.

7. Anlage 8 wird Anlage 7 und wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 2 wird folgende Nr. 2.4 angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Anmerkung
„2.4	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Sulzbach-Rosenberg	Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Sulzbach-Rosenberg“.

b) Der Nr. 4 wird folgende Nr. 4.2 angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Anmerkung
„4.2	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Memmingen	Organisatorisch verbunden mit der Staatlichen Berufsschule Mindelheim und den Staatlichen Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, für Kinderpflege und für Sozialpflege Memmingen“.

8. Die Anlagen 9 und 10 werden die Anlagen 8 und 9.

9. Anlage 11 wird Anlage 10 und wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2.8 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„2.8	Staatliches Berufliches Schulzentrum Vilshofen a. d. Donau	Staatliche Berufsschule Vilshofen a. d. Donau, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Vilshofen a. d. Donau,

Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Vilshofen a. d. Donau,
Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Vilshofen a. d. Donau,
Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bau- und Glasbautechnik Vilshofen a. d. Donau“.

b) Nr. 3.8 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„3.8	Staatliches Berufliches Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg	Staatliche Berufsschule Sulzbach-Rosenberg, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Sulzbach-Rosenberg, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Sulzbach-Rosenberg, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Sulzbach-Rosenberg, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Sulzbach-Rosenberg“.

c) Nr. 4.9 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„4.9	Staatliches Berufliches Schulzentrum Münchberg-Ahornberg	Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Ahornberg, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Ahornberg, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Ahornberg, Staatliche Berufsfachschule für Bekleidungs-technische Assistenten Naila, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Textiltechnik Münchberg, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bekleidungs-technik Naila“.

§ 2

**Weitere Änderung der
Schulerrichtungsverordnung**

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nr. 1.1 wird folgende Nr. 1.1 vorangestellt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.1	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Erding	Staatliche Berufsschule Erding Dr.-Herbert-Weinberger-Schule“.

bb) Die bisherigen Nrn. 1.1 bis 1.25 werden die Nrn. 1.2 bis 1.26.

cc) Nach Nr. 2.3 wird folgende Nr. 2.4 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„2.4	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Kelheim	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kelheim“.

dd) Die bisherigen Nrn. 2.4 bis 2.17 werden die Nrn. 2.5 bis 2.18.

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1.1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nrn. 1.2 bis 1.9 werden die Nrn. 1.1 bis 1.8.

2. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1.3 wird folgende Nr. 1.4 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.4	Staatliche Fachschule für Heilerziehungspflege Traunstein	Staatliches Berufliches Schulzentrum Traunstein“.

b) Die bisherigen Nrn. 1.4 und 1.5 werden die

Nrn. 1.5 und 1.6.

3. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.5 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe München	Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten an der Ludwig-Maximilians-Universität-München, Staatliche Berufsfachschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum der Universität München)“.

b) Nr. 1.10 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.10	Staatliches Berufliches Schulzentrum Traunstein	Staatliche Berufsschule III Traunstein, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Traunstein, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Traunstein, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Traunstein, Staatliche Fachschule für Heilerziehungspflege Traunstein, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Traunstein“.

c) Nr. 2.2 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„2.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kelheim	Staatliche Berufsschule Kelheim, Staatliche Fachoberschule Kelheim, Staatliche Berufsoberschule Kelheim, Staatliche Wirtschaftsschule Abensberg, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Kelheim“.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. August 2022 in Kraft.

München, den 7. Juli 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Verordnungen

vom 8. Juli 2021

Auf Grund des Art. 25 Abs. 3 Satz 1, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 68 Satz 1, des Art. 85 Abs. 1a Satz 3, des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und 3, des Art. 121 Abs. 2 Satz 1 und des Art. 123 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Januar 2021 (GVBl. S. 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Unmittelbar nach Eintreten einer der folgenden Gründe soll eine Nachwahl für die restliche Amtszeit stattfinden, wenn

1. keine Klassenelternsprecherin oder kein Klassenelternsprecher gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayEUG und keine Stellvertretung mehr vorhanden ist,
2. nach dem Nachrücken der Ersatzpersonen gemäß Abs. 3 Satz 2 die Zahl der Mitglieder eines Elternbeirats unter fünf gesunken ist,
3. beim gemeinsamen Elternbeirat gemäß Art. 66 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayEUG Mitglieder ausscheiden und die Mitgliederzahl damit unter sieben gesunken ist

und noch mindestens drei Monate bis zum Schuljahresende im jeweils letzten Amtsjahr verbleiben. ²Die Regelungen zum Wahlverfahren und zur Wahlberechtigung der jeweiligen Elternvertretungen sowie zur Niederschrift der Wahl

gelten entsprechend.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „ , Islamischer Unterricht“ angefügt.

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Vom Religionsunterricht abgemeldete Schülerinnen und Schüler nehmen am Ethikunterricht teil, es sei denn, sie sind zum Islamischen Unterricht angemeldet.“

c) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:

„(8) ¹Für die Anmeldung zum Fach Islamischer Unterricht gelten die Abs. 3 und 5 entsprechend. ²Die Mindestteilnehmerzahlen hierfür legt das Staatsministerium fest. ³Islamischer Unterricht kann nur eingerichtet werden, wo auch Ethikunterricht eingerichtet ist.“

d) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9 und wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „und 7“ wird durch die Angabe „ , 7 und 8“ ersetzt.

bb) Die Wörter „das Fach Ethik und ethische Erziehung“ werden durch die Wörter „die Fächer Ethik und ethische Erziehung sowie Islamischer Unterricht und Religionspädagogik“ ersetzt.

3. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Bei dem Übertritt von der Grundschule an die weiterführende Schule ist das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 weiterzugeben.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

4. § 46b wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 13 werden vor dem Wort „Ausgabe“ die Wörter „Ausstellung und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „2020/2021“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird Abs. 2 und nach dem Wort „Projektprüfung“ werden die Wörter „im Jahr 2021“ eingefügt.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3.
- e) Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- f) Abs. 6 wird Abs. 5 und die Angabe „2020/2021“ wird durch die Angabe „2021/2022“ ersetzt.
- g) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 6 und 7.
- h) Abs. 9 wird Abs. 8 und in Satz 1 werden die Wörter „im Schuljahr 2020/2021“ gestrichen.
- i) Abs. 10 wird aufgehoben.
- j) Abs. 11 wird Abs. 9 und die Angabe „bis 10“ wird durch die Angabe „bis 8“ ersetzt.
5. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt 1 Nr. 3.6.3, Abschnitt 3 Nr. 3.1.3 sowie in Abschnitt 4 Nr. 3.3.2 wird das Wort „Nutzungsdaten“ jeweils durch die Wörter „Nutzungsbezogene Daten“ ersetzt.
- b) Abschnitt 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Am Ende des 2. Spiegelstriches wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- bbb) Folgender Spiegelstrich wird angefügt:
- „– Lehrerausbildung im Rahmen des Distanzunterrichts unter den Voraussetzungen von § 19 Abs. 4 BaySchO in Verbindung mit den Zulassungs- und Ausbildungsverordnungen der verschiedenen Schularten sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.“
- bb) In Nr. 2 wird der 1. Spiegelstrich wie folgt gefasst:
- „– Pädagogisches Personal: Lehrkräfte, Betreuungspersonal förderbedürftiger Schülerinnen und Schüler, Studienreferendarinnen und –referendare, Lehramtsanwärterinnen und –anwärter, Fachlehreranwärterinnen und –anwärter, Förderlehreranwärterinnen und –anwärter, Lehramtsstudierende im Schulpraktikum, weiteres pädagogisches Personal (z. B. Ganztagsbetreuung)“.
- cc) In den Nrn. 3.1.5 und 3.3 wird das Wort „Nutzungsdaten“ jeweils durch die Wörter „nutzungsbezogene Daten“ ersetzt.
- dd) Der Nr. 4 werden die folgenden Nrn. 4.4. und 4.5. angefügt:
- „4.4 Studienreferendarinnen und –referendare, Lehramtsanwärterinnen und –anwärter, Fachlehreranwärterinnen und –anwärter sowie Förderlehreranwärterinnen und –anwärter im Rahmen der nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen vorgesehenen Unterrichtsbesuche und Hospitationen: Zugriffsberechtigung richtet sich nach der Zugriffsberechtigung der Gastnutzer (Nr. 4.2)
- „4.5 Externes und internes pädagogisches Personal, dessen Anwesenheit im Unterricht gemäß den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen der verschiedenen Schularten sowie den dazu er-

lassenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Lehrerausbildung vorgesehen ist:
Zugriffsberechtigung richtet sich nach der Zugriffsberechtigung der Gastnutzer (Nr. 4.2)“.

§ 2

**Änderung der
Grundschulordnung**

Die Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. 2021 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Abweichend von Satz 2 entscheidet über die Einrichtung von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht in dem Pflichtfach Religionslehre und den Wahlpflichtfächern Ethik und Islamischer Unterricht die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der amtlichen Vorgaben für die Klassen- und Gruppenbildung.“

3. In der Anlage 1 wird die Stundentafel wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile „Religionslehre/Ethik“ wird das Wort „/Ethik“ gestrichen.
 - b) Nach der Zeile „Religionslehre“ wird folgende Zeile eingefügt:

Fächer	Jgst 1	Jgst 2	Jgst 3	Jgst 4
„Ethik/Islamischer Unterricht	2	2	3	3“.

4. In der Anlage 2 wird die Stundentafel wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile „Religionslehre/Ethik“ wird das Wort „/Ethik“ gestrichen.
 - b) Nach der Zeile „Religionslehre“ wird folgende Zeile eingefügt:

Fächer:	Jahrgangsstufen 1 bis 4
„Ethik/Islamischer Unterricht	2“.

§ 3

**Änderung der
Mittelschulordnung**

Die Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. 2021 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Über die Einrichtung von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht in den Pflichtfächern Religionslehre und Sport sowie in den Wahlpflichtfächern Ethik und Islamischer Unterricht entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der amtlichen Vorgaben für die Klassen- und Gruppenbildung.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Abweichend von Satz 3 richtet die Schulleiterin oder der Schulleiter die Wahlpflichtfächer Ethik und Islamischer Unterricht in Abstimmung mit der Schulaufsicht und unter Berücksichtigung des § 27 Abs. 7 und 8 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) ein.“

- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹In den Jahrgangsstufen 5 und 6 kann für geeignete Schülerinnen und Schüler ein Mittlere-Reife-Kurs bezogen auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch angeboten werden.“

- bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²§ 27 Abs. 7 und 9 BaySchO bleiben unberührt.“

e) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Mit Ausnahme von Ethik und Islamischem Unterricht kann ein an der Schule eingerichtetes Wahlpflichtfach auch als Wahlfach besucht werden.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„4Kann der Leistungsstand einer Schülerin oder eines Schülers wegen nicht zu vertretender Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden, so kann die Lehrkraft das Nachholen von angekündigten Leistungsnachweisen anordnen oder eine Ersatzprüfung anberaumen.“

bb) Die folgenden Sätze 5 bis 7 werden angefügt:

„5Der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten ist der Nachtermin spätestens eine Woche vorher, der Termin der Ersatzprüfung spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. 6Mit dem Termin ist der Prüfungsstoff bekannt zu geben. 7Die Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden und sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken.“

b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) 1In der Jahrgangsstufe 9 findet für die Schülerinnen und Schüler einer Regelklasse eine Projektprüfung mit schriftlichen, mündlichen und praktischen Lerninhalten des Fachs Wirtschaft und Beruf sowie des jeweiligen in dieser Jahrgangsstufe besuchten berufsorientierenden Wahlpflichtfachs statt. 2Die Arbeitszeit beträgt in der Durchführungsphase der Projektprüfung im Fach Technik 240 Minuten, im Fach Wirtschaft und Kommunikation 120 Minuten und im Fach Ernährung und Soziales 150 Minuten. 3Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für notwendige Phasen der Kommunikation der Gruppenmitglieder untereinander einen Zeitzuschlag von bis zu 20 Minuten gewähren und die Arbeitszeit in den übrigen Teilen der Projektprüfung bestimmen. 4In der Projektprüfung wird aus den erbrachten Leistungen eine Gesamtnote gebildet.“

3. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„4In der Jahrgangsstufe 9 enthält das Jahreszeugnis der Regelklassen auch die Gesamtnote der Projektprüfung nach § 12 Abs. 4.“

b) Die bisherigen Sätze 4 bis 8 werden die Sätze 5 bis 9.

4. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„2In Regelklassen gilt die Projektprüfung mit der erzielten Gesamtnote als ein Vorrückungsfach, sofern dadurch der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule erreicht wird.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Arbeit-Wirtschaft-Technik“ durch die Wörter „Wirtschaft und Beruf, Natur und Technik und Geschichte/Politik/Geographie“ ersetzt.

6. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Fächerverbund Wirtschaft und Beruf, Natur und Technik und Geschichte/Politik/Geographie – in der Praxisklasse – und im Fächerverbund Natur und Technik und Geschichte/Politik/Geographie – in der Deutschklasse – insgesamt einen schriftlichen Teil,“.

b) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „Arbeit-Wirtschaft-Technik“ durch die Wörter „Wirtschaft und Beruf“ ersetzt.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „und eine Projektprüfung, welche die Lerninhalte des Fachs Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie des jeweiligen in der Jahrgangsstufe 9 besuchten berufsorientierenden Wahlpflichtfachs einschließt“ gestrichen.

bb) In Nr. 2 werden die Wörter „Physik/Chemie/

- Biologie oder Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde“ durch die Wörter „Natur und Technik oder Geschichte/Politik/Geographie“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Ethik,“ die Wörter „Islamischer Unterricht,“ und nach dem Wort „Informatik,“ die Wörter „Informatik und digitales Gestalten,“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „besondere Leistungsnachweise, deren Ergebnisse“ durch die Wörter „einen Leistungstest, dessen Ergebnis“, das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und das Semikolon am Ende „wird durch einen Punkt ersetzt.
- bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:
- „4Abweichend von Abs. 1 Nr. 2 wählen diese Schülerinnen und Schüler nach Satz 3 zwei der Fächer Englisch, Natur und Technik oder Geschichte/Politik/Geographie und können eines dieser Fächer durch eine Projektprüfung nach § 12 Abs. 4 ersetzen. 5Schülerinnen und Schüler, die aus anderen weiterführenden Schularten nach dem Ende des ersten Schulhalbjahrs in die Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule eingetreten sind und bei denen unter Berücksichtigung des Art. 52 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayEUG keine Jahresfortgangsnote gebildet werden kann, können an der besonderen Leistungsfeststellung nur als andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 28 teilnehmen.“
- c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde“ durch die Wörter „Natur und Technik, Geschichte/Politik/Geographie“ ersetzt, nach dem Wort „Ethik,“ die Wörter „Islamischer Unterricht,“ und nach dem Wort „Informatik,“ die Wörter „Informatik und digitales Gestalten,“ eingefügt.
- bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Informatik“ die Wörter „ , Informatik und digitales Gestalten“ eingefügt.
- bbb) In Halbsatz 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Nr. 4 wird aufgehoben.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Informatik“ die Wörter „ , Informatik und digitales Gestalten“ eingefügt.
- e) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. im Fach Deutsch 195 Minuten,“.
- bb) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
- „2. im Fach Muttersprache 120 Minuten,“.
- cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und die Angabe „110“ wird durch die Angabe „150“ ersetzt.
- dd) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und die Angabe „100“ wird durch die Angabe „120“ ersetzt.
- ee) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und in Halbsatz 1 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
- ff) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und wie folgt gefasst:
- „6. in den Fächern Natur und Technik und Geschichte/Politik/Geographie je 75 Minuten,“.
- gg) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und wie folgt gefasst:
- „7. in den Fächern Religionslehre, Ethik und Islamischer Unterricht je 60 Minuten,“.
- hh) Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden die Nrn. 8 und 9.
- ii) Die bisherigen Nrn. 9 und 10 werden Nrn. 10 und 11 und wie folgt gefasst:
- „10. im Fach Kunst im praktischen Teil 150 Minuten und im schriftlichen Teil

- 30 Minuten,
11. in den Fächern Informatik und Informatik und digitales Gestalten je 150 Minuten,“.
- jj) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 12 und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
- kk) Die bisherige Nr. 12 wird aufgehoben.
8. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Schülern“ die Wörter „die Gesamtnote in der Projektprüfung nach § 12 Abs. 4 und“ eingefügt.
- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Abweichend davon werden die Leistungen im Fach Muttersprache durch eine Fernprüferin oder einen Fernprüfer bewertet.“
- c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Leistungsfeststellung“ die Wörter „ , den Jahresfortgangsnoten im Fach Wirtschaft und Beruf sowie in dem besuchten berufsorientierenden Wahlpflichtfach und der Projektprüfung“ eingefügt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresfortgangsnoten“ die Wörter „ , der Gesamtnote der Projektprüfung“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Natur und Technik und Geschichte/Politik/Geographie die Jahresfortgangsnoten, im Fach Muttersprache der Leistungstest nach § 23 Abs. 2 Satz 1 und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung doppelt,“.
- bbb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die Gesamtnote der Projektprüfung doppelt und die Jahresfortgangsnoten im Fach Wirtschaft und Beruf und im be-
- suchten berufsorientierenden Wahlpflichtfach je einfach und“.
9. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „und die im Projekt nach Maßgabe von § 25 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 erzielte Bewertung“ durch die Wörter „ , die Gesamtnote der Projektprüfung und die Jahresfortgangsnoten im Fach Wirtschaft und Beruf und dem in der Jahrgangsstufe 9 besuchten berufsorientierenden Wahlpflichtfach“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „in Regel- und Deutschklassen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Abschlussoder“ gestrichen und nach dem Wort „Jahreszeugnisses“ die Wörter „der Mittleren Reife-Klasse der Jahrgangsstufe 9“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „⁴Die in der Projektprüfung erzielte Note muss vermerkt werden, wenn durch deren Berücksichtigung der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule erreicht wird.“
10. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Wiederholung“ angefügt.
- b) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) Wurde der qualifizierende Abschluss der Mittelschule nicht erworben, kann die besondere Leistungsfeststellung einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Wurde der qualifizierende Abschluss der Mittelschule erworben, kann die besondere Leistungsfeststellung einmal zum nächsten Prüfungstermin zur Notenverbesserung wiederholt werden.“
11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²§ 23 Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 bis 7 ersetzt:

„(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Zulassung bis einschließlich 1. März bei der Mittelschule, die eine Jahrgangsstufe 9 führt und in deren Einzugsbereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, beantragen. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Zulassung schriftlich. ³Das Staatliche Schulamt kann in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Zuständigkeit für die Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung bestimmen.

(3) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung in Bayern haben. ²Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen und Schülerinnen und Schüler nach § 29 BaySchO kann die Schulleiterin oder der Schulleiter hiervon Ausnahmen gewähren.

(4) ¹Dem Antrag sind beizufügen

1. der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde in beglaubigter Abschrift,
2. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs enthalten muss,
3. das letzte Jahreszeugnis und gegebenenfalls eine Bescheinigung über den Schulbesuch der zuletzt besuchten Schule,
4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal an der besonderen Leistungsfeststellung teilgenommen hat oder ob sich die Bewerberin oder der Bewerber zur gleichen oder einer entsprechenden Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat,
5. eine Erklärung, in welchen Fächern die Bewerberin oder der Bewerber geprüft werden

will, soweit Wahlmöglichkeiten gegeben sind,

6. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er benützt.

²Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler öffentlicher Mittelschulen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die besondere Leistungsfeststellung bereits wiederholt hat,
2. an einer anderen Stelle zu einer entsprechenden Prüfung zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

(7) Die besondere Leistungsfeststellung umfasst

1. für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber die Fächer Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache und Mathematik,
2. nach Wahl der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers zwei der Fächer Englisch, Natur und Technik oder Geschichte/Politik/Geographie, wobei sie oder er eines dieser Fächer durch eine Projektprüfung nach § 12 Abs. 4 ersetzen kann,
3. nach Wahl der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers eines der Fächer Religionslehre, Ethik, Islamischer Unterricht, Sport, Musik, Kunst, Informatik, Informatik und digitales Gestalten, Buchführung.“

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 8 und 9.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 10 und in Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 2 gilt“ durch die Wörter „Abs. 2 bis 6 gelten“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 11 und die Angabe „Abs. 5 Satz 2“ wird durch die Angabe „Abs. 10 Satz 2“ ersetzt.

- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 12.
12. In § 29 Abs. 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 4“ ersetzt.
13. § 32 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹§ 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Voraussetzung ist der nochmalige Schulbesuch.
- (3) ¹§ 27 Abs. 4 gilt entsprechend. ²Soll zu diesem Zweck die Jahrgangsstufe wiederholt werden, bedarf dies der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.“
14. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²§ 28 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.“
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Abs. 4 wird Abs. 3.
- d) Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:
- „(4) § 28 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.“
- e) Abs. 6 wird aufgehoben.
- f) Abs. 7 wird Abs. 5.
- g) Abs. 8 wird Abs. 6 und die Angabe „§ 28 Abs. 4“ wird durch die Angabe „§ 28 Abs. 9“ ersetzt.
- h) Abs. 9 wird Abs. 7.
15. In § 34 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 28 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 10“ ersetzt.
16. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Studententafel wird in Nr. 1 Pflichtfächer wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile „Religionslehre/Ethik“ wird die Angabe „/Ethik“ gestrichen.
- bb) In der Zeile „Informatik“ wird in der Spalte „Jgst. 9“ die Angabe „–“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
- cc) In der Zeile „Wirtschaft und Beruf“ wird in der Spalte „Jgst. 9“ die Angabe „–“ durch die

Angabe „2“ ersetzt.

- dd) In der Zeile „Natur und Technik“ wird in der Spalte „Jgst. 9“ die Angabe „–“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- ee) In der Zeile „Geschichte/Politik/Geographie“ wird in der Spalte „Jgst. 9“ die Angabe „–“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- ff) In der Zeile „Arbeit-Wirtschaft-Technik“ wird in der Spalte „Jgst. 9“ die Angabe „2“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
- gg) In der Zeile „Physik/Chemie/Biologie“ wird in der Spalte „Jgst. 9“ die Angabe „3“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
- hh) In der Zeile „Geschichte/Sozialkunde/Erdekunde“ wird in der Spalte „Jgst. 9“ die Angabe „3“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
- ii) In der Zeile „Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer“ wird in der Spalte „Jgst. 9“ die Angabe „24+2“ durch die Angabe „25+2“ ersetzt.

- b) Die Studententafel wird in Nr. 2 Wahlpflichtfächer wie folgt geändert:

- aa) Der Zeile „Musik“ wird folgende Zeile vorangestellt:

Fächer	Jgst. 5	Jgst. 6	Jgst. 7	Jgst. 8	Jgst. 9	Jgst. 10
2. Wahlpflichtfächer						
„Ethik/ Islamischer Unterricht	2	2	2	2	2	2“.

- bb) In der Zeile „Wirtschaft und Kommunikation“ wird in der Spalte „Jgst. 9“ die Angabe „–“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- cc) In der Zeile „Ernährung und Soziales“ wird in der Spalte „Jgst. 9“ die Angabe „–“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- dd) In der Zeile „Wirtschaft“ wird in der Spalte „Jgst. 9“ die Angabe „4“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
- ee) In der Zeile „Soziales“ wird in der Spalte „Jgst. 9“ die Angabe „4“ durch die Angabe

- „–“ ersetzt.
- c) Die Stundentafel wird in Nr. 3 Wahlfächer wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile „Informatik und digitales Gestalten“ wird in der Spalte „Jgst. 9“ die Angabe „–“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- bb) In der Zeile „Informatik“ wird in der Spalte „Jgst. 9“ die Angabe „2“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
- cc) In der Zeile „Werken und Gestalten“ wird in der Spalte „Jgst. 9“ die Angabe „2“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
- d) Nr. I der Bestimmungen zur Stundentafel wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1.2. wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt und werden die Wörter „und in der Jahrgangsstufe 9 noch je zwei Stunden differenzierter Sportunterricht“ gestrichen.
- bb) Nach Nr. 2.1 wird folgende Nr. 2.2 eingefügt:
- „2.2 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind gemäß Art. 47 Abs. 1 BayEUG verpflichtet am Ethikunterricht oder am Islamischen Unterricht teilzunehmen.“
- cc) Die bisherige Nr. 2.2 wird Nr. 2.3.
- dd) In Nr. 4.2. werden die Wörter „Wirtschaft und Ernährung und Soziales oder“ durch die Wörter „Ernährung und“ ersetzt.
- ee) In Nr. 5.2. werden in Satz 2 die Wörter „oder Arbeit-Wirtschaft-Technik, Technik, Wirtschaft und Kommunikation oder Wirtschaft und Ernährung und Soziales oder“ durch die Wörter „ , Technik, Wirtschaft und Kommunikation und Ernährung und“ ersetzt.
- e) Nr. II. Nr. 2 der Bestimmung zur Stundentafel wird wie folgt gefasst:
- „2. Wahlpflichtfächer
- Mit Ausnahme von Ethik und Islamischem Unterricht wählen die Schülerinnen und Schüler eines der Wahlpflichtfächer. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religions-

unterricht teilnehmen, sind gemäß Art. 47 Abs. 1 BayEUG verpflichtet am Ethikunterricht oder am Islamischen Unterricht teilzunehmen.“

17. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Stundentafel wird unter „Pflichtfächer“ wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile „Religionslehre/Ethik“ wird das Wort „/Ethik“ gestrichen.
- bb) Nach der Zeile „Mathematik“ wird folgende Zeile eingefügt:

Pflichtfächer:	Jahrgangsstufen	
	5 und 6	7 bis 9
„Informatik	1	1“.

- cc) In der Zeile „Arbeit-Wirtschaft-Technik oder Wirtschaft und Beruf“ werden die Wörter „Arbeit-Wirtschaft-Technik oder“ gestrichen.
- dd) In der Zeile „Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde oder Natur und Technik/Geschichte/Politik/Geographie“ werden die Wörter „Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde oder“ gestrichen.
- ee) In der Zeile „Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer“ wird die Angabe „32+2¹“ durch die Angabe „33+2¹“ und die Angabe „30+2¹“ durch die Angabe „31+2¹“ ersetzt.

- b) Die Stundentafel wird unter „Wahlpflichtfächer“ wie folgt geändert:
- aa) Der Zeile „Technik, Wirtschaft, Soziales (gemäß Stundentafel für die Regelklassen der Mittelschule)“ wird folgende Zeile vorangestellt:

Wahlpflichtfächer	Jahrgangsstufen	
	5 und 6	7 bis 9
„Ethik/Islamischer Unterricht	2	2“.

- bb) In der Zeile „Technik, Wirtschaft, Soziales (gemäß Stundentafel für die Regelklassen der Mittelschule)“ wird nach dem Wort „Wirtschaft“ das Komma durch die Wörter „und Kommunikation, Ernährung und“ ersetzt.

c) In der Stundentafel werden unter „Gesamtstundenzahl“ die Angabe „36 - 38+2¹)“ durch die Angabe „37 - 39+2¹)“ und die Angabe „36 - 39+2¹)“ durch die Angabe „37 - 40+2¹)“ ersetzt.

d) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden die Wörter „oder Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde“ gestrichen.

bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zu den zwei Unterrichtsstunden kommen noch je zwei Stunden Basissportunterricht oder differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.“

cc) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind gemäß Art. 47 Abs. 1 BayEUG verpflichtet am Ethikunterricht oder am Islamischen Unterricht teilzunehmen.“

dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

18. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Stundentafel wird unter „Fächer“ wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Religionslehre/Ethik“ wird das Wort „Ethik“ gestrichen.

bb) Nach der Zeile „Religionslehre“ wird folgende Zeile eingefügt:

Fächer	Anzahl der Unterrichtsstunden
„Ethik/Islamischer Unterricht	2“.

cc) In der Zeile „Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde, Physik/Chemie/Biologie“ werden die Wörter „Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde, Physik/Chemie/Biologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Beruf, Geschichte/Politik/Geographie, Natur und Technik“ ersetzt.

b) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird das Wort „genannten“ gestrichen und werden nach dem Wort „Stunden“ die Wörter „Basissportunterricht oder“ eingefügt.

bb) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind gemäß Art. 47 Abs. 1 BayEUG verpflichtet am Ethikunterricht oder am Islamischen Unterricht teilzunehmen. Der Unterricht in den Fächern Religionslehre, Ethik, Islamischer Unterricht und Sport soll in Kooperation mit einer Regelklasse erteilt werden.“

§ 4

Änderung der Realschulordnung

Die Realschulordnung (RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl. S. 458, 585, BayRS 2234-2-K), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 22. Juni 2020 (GVBl. S. 335, 406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufnahmeprüfung entfällt

1. zu Beginn des Schuljahres bei Schülerinnen und Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter

a) Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Mittlerer-Reife-Klassen der Mittelschulen, denen die Erlaubnis zum Vorrücken oder zum Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe erteilt wurde oder deren Jahreszeugnis in solchen Vorrückungsfächern, die auch in der entsprechenden Jahrgangsstufe der Realschule unterrichtet werden, nicht mehr als einmal die Note 5 aufweist,

b) Mittelschulen, die in die Jahrgangsstufen 6 bis 9 eintreten wollen, wenn deren Jahreszeugnis in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eine Durchschnittsnote von mindestens 2,00 aufweist, die Vorrückungserlaubnis erteilt wurde und die Erziehungsberechtigten an einem Beratungsgespräch an der Realschule teilnehmen,

2. während des Schuljahres bei Schülerinnen und Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien, denen die Erlaubnis zum Vorrücken oder zum Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe erteilt wurde, sofern der Leistungsstand zum Zeitpunkt der Aufnahme in solchen Vorrückungsfächern, die auch in der entsprechenden Jahrgangsstufe der Realschule unterrichtet werden, nicht mehr als einmal die Note 5 aufweist.“
2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „teilnehmen“ die Wörter „ ; § 27 Abs. 7, 8 Satz 2 der Bayerischen Schulordnung bleibt unberührt“ eingefügt.
3. In § 23 Abs. 3 werden nach dem Wort „Schulveranstaltungen“ die Wörter „ , internationalen Sprachzertifikatsprüfungen oder vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerben“ eingefügt.
4. In § 26 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „im Fall des Abs. 1“ und die Wörter „ , im Fall des Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG bis zum Termin des Zwischenzeugnisses“ gestrichen.
5. In § 48 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ethik“ die Wörter „Islamischer Unterricht“ eingefügt.
6. In Anlage 1 wird jeweils den Wörtern „Religionslehre/ Ethik“ folgende Fußnote 10 angefügt:

¹⁰⁾ Wenn das Fach Ethik eingerichtet wird, besteht die Möglichkeit, zusätzlich das Fach Islamischer Unterricht einzurichten. Näheres wird durch das Staatsministerium geregelt.“

§ 5

Änderung der Gymnasialschulordnung

In den Tabellen A. bis F. der Anlage 1 der Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 22. Juni 2020 (GVBl. S. 335, 406) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Ethik“ durch die Wörter „Ethik/Islamischer Unterricht“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Studienkollegordnung

Die Studienkollegordnung (StKO) vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 619, BayRS 2235-3-1-K), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 19 Abs. 2 und 3, §§ 20, 23 bis 26, 28 Abs. 1, §§ 31 bis 42, 43 Abs. 2, und § 45“ durch die Wörter „§§ 18a, 19 Abs. 2 bis 4, §§ 20, 23 bis 26, 28 Abs. 1, §§ 31 bis 42, 43 Abs. 2 und § 45“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 7 Satz 2 wird vor der Angabe „4“ die Angabe „1,“ eingefügt.
4. In Anlage 1 Buchst. C werden die Zeilen:

Pflichtfächer	Wochenstunden
„Volkswirtschaftslehre	4 – 6
Betriebswirtschaftslehre	4 – 6“.

durch die Zeile:

Pflichtfächer	Wochenstunden
„Volkswirtschaftslehre / Betriebswirtschaftslehre	8 – 12“.

ersetzt.

5. In Anlage 2 Buchst. A, B und C wird jeweils in der Zeile „Mathematik“ in der Spalte „Wochenstunden“ die Angabe „8“ durch die Angabe „8 – 10“ ersetzt.

§ 7

Änderung der Berufsschulordnung

Die Berufsschulordnung (BSO) vom 30. August 2008 (GVBl. S. 631, BayRS 2236-2-1-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 517) und § 4 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ethik“ die Wörter „ , Islamischer Unterricht“ eingefügt.
2. § 6 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Religionslehre und Ethik“ durch die Wörter „Religionslehre, Ethik und Islamischem Unterricht“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ethik“ die Wörter „und im Islamischen Unterricht“ eingefügt.
3. In § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a wird das Wort „beteiligen“ durch die Wörter „im Religionsunterricht vertretenen“ ersetzt.

4. In Anlage 1 werden im Wortlaut vor Nr. 1 in Satz 3 nach dem Wort „Religionslehre,“ die Wörter „Ethik, Islamischer Unterricht,“ eingefügt.

§ 8

Änderung der Berufsfachschulordnung

Die Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 517) und § 10 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 36 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten für die Fächer Islamischer Unterricht und Islamischer Unterricht und Religionspädagogik entsprechend.“

2. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Ethik und Islamischer Unterricht“.

- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Die Abs. 1 und 2 gelten für das Fach Islamischer Unterricht an den Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, für Sozialpflege, für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement und für technische Assistenten für Informatik sowie für das Fach Islamischer Unterricht und Religionspädagogik an den öffentlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege mit der Maßgabe entsprechend, dass die Fächer eingerichtet werden können und die Fächer Ethik oder Ethik und ethische Erziehung eingerichtet sind. ²Die Mindestteilnehmerzahlen hierfür legt das Staatsministerium fest.“

3. In § 53 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „den Ethikunterricht“ durch die Wörter „die Fächer Ethik sowie Islamischer Unterricht“ ersetzt.

4. In Anlage 2 wird die die Fußnote „¹“ wie folgt gefasst:

„¹ Beziehungweise die Fächer Ethik und ethische Erziehung oder Islamischer Unterricht und Religionspädagogik im Fall des § 37.“

5. In Anlage 3 wird die Studententafel der Berufsfach-

schule für Sozialpflege wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „Religionslehre“ wird nach dem Wort „Religionslehre“ folgende Fußnote „²“ eingefügt:

„² Beziehungweise das Fach Ethik oder Islamischer Unterricht im Fall des § 37.“

- b) Die bisherigen Fußnoten 2 und 3 werden die Fußnoten 3 und 4.

6. In Anlage 4 wird die Studententafel der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „Religionslehre“ wird nach dem Wort „Religionslehre¹“ folgende Fußnote „²“ eingefügt:

„² Beziehungweise das Fach Ethik oder Islamischer Unterricht im Fall des § 37.“

- b) Die bisherigen Fußnoten 2 und 3 werden die Fußnoten 3 und 4.

7. In Anlage 5 wird die Studententafel der Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „Religionslehre“ wird nach dem Wort „Religionslehre¹“ folgende Fußnote „²“ eingefügt:

„² Beziehungweise das Fach Ethik oder Islamischer Unterricht im Fall des § 37.“

- b) Die bisherigen Fußnoten 2 bis 6 werden die Fußnoten 3 bis 7.

§ 9

Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Die Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 517) und § 11 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 wird die Studententafel für die dreistufige Wirtschaftsschule wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „Religionslehre oder Ethik“ werden die Wörter „oder Ethik“ gestrichen.

- b) Nach der Zeile „Religionslehre“ wird folgende Zeile eingefügt:

Jahrgangsstufe	8	9	10	Gesamt
„Ethik/Islamischer Unterricht	2	2	2	6“.

- c) In der Zeile „Gesamt“ wird nach dem Wort „Gesamt“ folgende Fußnote „⁴“ eingefügt:

⁴ Die Fächer Religionslehre und Ethik/Islamischer Unterricht können nur alternativ belegt werden.“

2. In Anlage 3 wird die Studententafel für die zweistufige Wirtschaftsschule wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „Religionslehre oder Ethik“ werden die Wörter „oder Ethik“ gestrichen.
- b) Nach der Zeile „Religionslehre“ wird folgende Zeile eingefügt:

Jahrgangsstufe	10	11	Gesamt
„Ethik/Islamischer Unterricht	1	1	2“.

- c) In der Zeile „Gesamt“ wird nach dem Wort „Gesamt“ folgende Fußnote „⁴“ eingefügt:

⁴ Die Fächer Religionslehre und Ethik/Islamischer Unterricht können nur alternativ belegt werden.“

3. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Studententafel mit Lehrereinsatz für die vierstufige Wirtschaftsschule im Kooperationsmodell wird wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile „Religionslehre oder Ethik“ werden die Wörter „oder Ethik“ gestrichen.
- bb) Nach der Zeile „Religionslehre“ wird folgende Zeile eingefügt:

Jahrgangsstufe	7	8	9	10	Gesamt	LK WS	LK MS
„Ethik/Islamischer Unterricht	2	2	2	2	8	8	–“.

- cc) In der Zeile „Gesamt“ wird nach dem Wort „Gesamt“ folgende Fußnote „⁵“ eingefügt:

⁵ Die Fächer Religionslehre und Ethik/Islamischer Unterricht können nur alternativ belegt werden.“

- b) Die Studententafel mit Lehrereinsatz für die dreistufige Wirtschaftsschule im Kooperationsmodell wird wie folgt geändert:

- aa) In der Zeile „Religionslehre oder Ethik“ werden die Wörter „oder Ethik“ gestrichen.
- bb) Nach der Zeile „Religionslehre“ wird folgende Zeile eingefügt:

Jahrgangsstufe	8	9	10	Gesamt	LK WS	LK MS
„Ethik/Islamischer Unterricht	2	2	2	6	6	–“.

- cc) In der Zeile „Gesamt“ wird nach dem Wort „Gesamt“ folgende Fußnote „⁴“ eingefügt:

⁴ Die Fächer Religionslehre und Ethik/Islamischer Unterricht können nur alternativ belegt werden.“

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, den 8. Juli 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

1130-2-1-I

Änderung der Wappen-Bekanntmachung

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 6. Juli 2021, Az. B II 2 – G 7/21-1

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Bekanntmachung:

1. Die Wappen-Bekanntmachung (WapBek) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1130-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (GVBl. S. 729) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Fußnote „¹“ gestrichen.
 - b) Im Wortlaut vor Nr. 1 wird die Fußnote „²“ gestrichen.
 - c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Wörter „Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„²Die Farbdrucke des großen Staatswappens können von jedermann unmittelbar vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Alexandrastraße 4, 80538 München, bezogen werden.“
 - d) In Nr. 4 wird das Wort „Hochbauamt“ durch das Wort „Bauamt“ ersetzt.
 - e) In Nr. 6 wird die Fußnote „³“ gestrichen.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, den 6. Juli 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2126-1-17-G

**Verordnung
zur Änderung der
Dreizehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 14. Juli 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 497 vom 14. Juli 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 498 vom 14. Juli 2021 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612